



# Amtsblatt

für das Amt Barnim-Oderbruch

Nummer 11

Wriezen, den 01. 11. 2023

22. Jahrgang

## Inhaltsverzeichnis

### Bekanntmachungen des Amtes Barnim-Oderbruch

- Festsetzung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2024 der Gemeinde Bliesdorf durch öffentliche Bekanntmachung ..... S. 1/2
- Festsetzung der Zweitwohnungssteuer für das Kalenderjahr 2024 der Gemeinde Bliesdorf durch öffentliche Bekanntmachung ..... S. 2
- Festsetzung der Hundesteuer für das Kalenderjahr 2024 der Gemeinde Bliesdorf durch öffentliche Bekanntmachung ..... S. 2/3
- Berichtigung des Beschlusses Beschluss Nr: GV Nlw/20230906/Ö17 der Gemeinde Neulewin ..... S. 3
- Festsetzung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2024 der Gemeinde Neulewin durch öffentliche Bekanntmachung ..... S. 3
- Festsetzung der Zweitwohnungssteuer für das Kalenderjahr 2024 der Gemeinde Neulewin durch öffentliche Bekanntmachung ..... S. 3/4
- Festsetzung der Hundesteuer für das Kalenderjahr 2024 der Gemeinde Neulewin durch öffentliche Bekanntmachung ..... S. 4
- Festsetzung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2024 der Gemeinde Neutrebbin durch öffentliche Bekanntmachung ..... S. 4/5
- Festsetzung der Zweitwohnungssteuer für das Kalenderjahr 2024 der Gemeinde Neutrebbin durch öffentliche Bekanntmachung ..... S. 5
- Festsetzung der Hundesteuer für das Kalenderjahr 2024 der Gemeinde Neutrebbin durch öffentliche Bekanntmachung ..... S. 5/6
- Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Oderaue vom 09.10.2023 ..... S. 6
- Bekanntmachungsanordnung und Bekanntmachung „1. Änderung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung der Gemeinde Oderaue für den Ortsteil Altreetz nach § 34 Abs. 4, Satz 1, Nr. 1 und 3 BauGB. .... S. 6/7
- Festsetzung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2024 der Gemeinde Oderaue durch öffentliche Bekanntmachung ..... S. 7/8
- Festsetzung der Zweitwohnungssteuer für das Kalenderjahr 2024 der Gemeinde Oderaue durch öffentliche Bekanntmachung ..... S. 8
- Festsetzung der Hundesteuer für das Kalenderjahr 2024 der Gemeinde Oderaue durch öffentliche Bekanntmachung ..... S. 8/9
- Amtliche Bekanntmachung Bbauungsplan „Biogasanlage Altreetz“ der Gemeinde Oderaue ..... S. 9-11



### Festsetzung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2024 der Gemeinde Bliesdorf durch öffentliche Bekanntmachung

Diese Festsetzung durch öffentliche Bekanntmachung betrifft alle Grundsteuerpflichtigen, die im Kalenderjahr 2024 die gleiche Grundsteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben.

Für sie wird die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2024 gem. § 27 Abs. 3 Grundsteuergesetz durch diese öffentliche Bekanntmachung mit dem zuletzt für das Kalenderjahr 2023 veranlagten Betrag festgesetzt.

Mit dem Erlass dieser öffentlichen Bekanntgabe hat die Gemeinde die Grundsteuer auch für alle Fälle der Ersatzbemessungsgrundlage festgesetzt.

Diese Steuerfestsetzung hat mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung die Rechtswirkung eines schriftlichen Steuerbescheides.

Die Grundsteuerhebesätze bleiben zum jetzigen Zeitpunkt gegenüber dem Vorjahr unverändert. Sie betragen:

- a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe  
Grundsteuer A.....320 v.H.
- b) für die Grundstücke  
Grundsteuer B.....395 v.H.  
der Steuermessbeträge.

**Die Hebesätze werden mit der neuen Haushaltssatzung beschlossen. Soweit Änderungen in den Besteuerungsgrundlagen oder durch Eigentumswechsel eintreten, wird hierüber ein entsprechender Grundsteuerbescheid erteilt.**

#### Zahlungsaufforderung

Die Steuerpflichtigen, die keine Ermächtigung zur Abbuchung der Grundsteuer erteilt haben, werden gebeten, die Grundsteuer 2024 – wie im zuletzt ergangenen Bescheid festgesetzt – unter Angabe des Zahlungsgrundes (Personenkonto-Nr./Kassenzeichen des Steuerbescheides) zu entrichten.

Konto-Nr.: 1300022236

BLZ: 17054040

Sparkasse Märkisch Oderland

IBAN: DE44170540401300022236

BIC/SWIFT: WELADED1MOL

#### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Amt →

- Bekanntmachungsanordnung und Öffentliche Bekanntmachung der der Gemeinde Oderaue „1. Änderung des vorhabenbezogenen Bbauungsplanes Nr. 2 „Biogasanlage Oderaue“ ..... S. 11/12
- Bekanntmachung des Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Prötzel vom 11.09.2023 ..... S. 13/14
- Festsetzung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2024 der Gemeinde Prötzel durch öffentliche Bekanntmachung..... S. 14/15
- Festsetzung der Zweitwohnungssteuer für das Kalenderjahr 2024 der Gemeinde Prötzel durch öffentliche Bekanntmachung. S. 15
- Festsetzung der Hundesteuer für das Kalenderjahr 2024 der Gemeinde Prötzel durch öffentliche Bekanntmachung ..... S. 15/16
- Bekanntmachungsanordnung der/und Satzung über die Veränderungssperre für den Bbauungsplan „Windpark Sternebeck-Harnekop“ ..... S. 16/17

- Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Reichenow-Möglin vom 28.09.2023... S. 17/18
- Festsetzung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2024 der Gemeinde Reichenow-Möglin durch öffentliche Bekanntmachung ..... S. 18
- Festsetzung der Zweitwohnungssteuer für das Kalenderjahr 2024 der Reichenow-Möglin durch öffentliche Bekanntmachung ..... S. 18/19
- Festsetzung der Hundesteuer für das Kalenderjahr 2024 der Reichenow-Möglin durch öffentliche Bekanntmachung ..... S. 19
- **Amtlich andere Stellen**
- 3. Änderungsbeschluss – Flurbereinigungsverfahren Ortwig – Neubarnim Verf.-Nr. 300113 ..... S. 19-21
- **Informationen**
- Informationen über die Sprechstunde mit dem Amtsdirektor ..... S. 24
- Informationen und Werbung ..... S. 22-24

Barnim-Oderbruch, - Der Amtsdirektor -, Freienwalder Str. 48 in 16269 Wriezen schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift einzulegen. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt wird, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur zu versehen. Für die elektronische Übermittlung rechtsverbindlicher Erklärungen und Anträge an das Amt Barnim-Oderbruch steht folgendes DE-Mail-Postfach zur Verfügung:

poststelle@barnim-oderbruch.de-mail.de  
Die rechtlichen Grundlagen hierfür sowie die weiteren technischen Anforderungen sind unter der Internetseite <https://www.barnim-oderbruch.de/elektronische-kommunikation> abrufbar.

Bitte beachten Sie:

Die Einlegung eines Widerspruchs ändert nichts an der fristgerechten Zahlungspflicht.

Wriezen, den 10.10.2023

Karsten Birkholz  
Amtsdirektor

### **Festsetzung der Zweitwohnungssteuer für das Kalenderjahr 2024 der Gemeinde Bliesdorf durch öffentliche Bekanntmachung**

Diese Festsetzung durch öffentliche Bekanntmachung betrifft gemäß § 12a Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg (KAG) alle Zweitwohnungssteuerpflichtigen, die im Kalenderjahr 2024 die gleiche Zweitwohnungssteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben. Für sie wird die Zweitwohnungssteuer für das Kalenderjahr 2024 gem. Zweitwohnungssteuersatzung vom 10.07.2017 der Gemeinde Bliesdorf, veröffentlicht im Amtsblatt für das Amt Barnim-Oderbruch, Nr. 10, S. 3 - 4 vom 02.10.2017 durch diese öffentliche Bekanntmachung mit dem zuletzt für das Kalenderjahr 2023 veranlagten Betrag festgesetzt. Diese Steuerfestsetzung hat mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung die Rechtswirkung eines schriftlichen Steuerbescheides.

Der Steuersatz für die Zweitwohnungssteuer bleibt gegenüber dem Vorjahr unverändert. Er beträgt: 10 %

Soweit Änderungen in den Besteuerungsgrundlagen eintreten, wird hierüber ein

entsprechender Zweitwohnungssteuerbescheid erteilt.

#### **Zahlungsaufforderung**

Die Steuerpflichtigen, die keine Ermächtigung zur Abbuchung der Zweitwohnungssteuer erteilt haben, werden gebeten, die Zweitwohnungssteuer 2024 - wie im zuletzt ergangenen Bescheid festgesetzt - unter Angabe des Zahlungsgrundes (Personenkonto-Nr./Kassenzeichen des Steuerbescheides) zu entrichten.

Konto-Nr.: 1300022236

BLZ: 17054040

Sparkasse Märkisch Oderland

IBAN: DE44170540401300022236

BIC/SWIFT: WELADED1MOL

#### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Amt Barnim-Oderbruch, - Der Amtsdirektor -, Freienwalder Str. 48 in 16269 Wriezen schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift einzulegen. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt wird, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur zu versehen. Für die elektronische Übermittlung rechtsverbindlicher Erklärungen und Anträge an das Amt Barnim-Oderbruch steht folgendes DE-Mail-Postfach zur Verfügung:

poststelle@barnim-oderbruch.de-mail.de  
Die rechtlichen Grundlagen hierfür sowie die weiteren technischen Anforderungen sind unter der Internetseite <https://www.barnim-oderbruch.de/elektronische-kommunikation> abrufbar.

Bitte beachten Sie:

Die Einlegung eines Widerspruchs ändert nichts an der fristgerechten Zahlungspflicht.

Wriezen, den 10.10.2023

Karsten Birkholz  
Amtsdirektor

### **Festsetzung der Hundesteuer für das Kalenderjahr 2024 der Gemeinde Bliesdorf durch öffentliche Bekanntmachung**

Diese Festsetzung durch öffentliche Bekanntmachung betrifft gemäß § 12a Kommunalabgabengesetz für das Land

Brandenburg (KAG) alle Hundesteuerpflichtigen, die im Kalenderjahr 2024 die gleiche Hundesteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben. Für sie wird die Hundesteuer für das Kalenderjahr 2024 gem. Hundesteuersatzung vom 24.09.2012 der Gemeinde Bliesdorf, veröffentlicht im Amtsblatt für das Amt Barnim-Oderbruch, Nr.12, S. 2-4 vom 01.12.2012 durch diese öffentliche Bekanntmachung mit dem zuletzt für das Kalenderjahr 2023 veranlagten Betrag festgesetzt. Diese Steuerfestsetzung hat mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung die Rechtswirkung eines schriftlichen Steuerbescheides.

Die Hundesteuersätze bleiben gegenüber dem Vorjahr unverändert. Sie betragen:

für den 1. Hund.....	20,00 €
für den 2. Hund.....	50,00 €
für den 3. und jeden weiteren Hund .....	100,00 €
für gefährliche Hunde.....	128,00 €

Jeder Hundehalter ist verpflichtet Änderungen bei der Haltung der Hunde dem Amt Barnim-Oderbruch mitzuteilen.

Soweit Änderungen in den Besteuerungsgrundlagen eintreten, wird hierüber ein entsprechender Hundesteuerbescheid erteilt.

#### **Zahlungsaufforderung**

Die Steuerpflichtigen, die keine Ermächtigung zur Abbuchung der Hundesteuer erteilt haben, werden gebeten, die Hundesteuer 2024 - wie im zuletzt ergangenen Bescheid festgesetzt - unter Angabe des Zahlungsgrundes (Kassenzeichen des Steuerbescheides) zu entrichten.

Konto-Nr.: 1300022236

BLZ: 17054040

Sparkasse Märkisch Oderland

IBAN: DE44170540401300022236

BIC/SWIFT: WELADED1MOL

#### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Amt Barnim-Oderbruch, - Der Amtsdirektor -, Freienwalder Str. 48 in 16269 Wriezen schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift einzulegen. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt wird, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem

Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur zu versehen. Für die elektronische Übermittlung rechtsverbindlicher Erklärungen und Anträge an das Amt Barnim-Oderbruch steht folgendes DE-Mail-Postfach zur Verfügung:

poststelle@barnim-oderbruch.de-mail.de  
Die rechtlichen Grundlagen hierfür sowie die weiteren technischen Anforderungen sind unter der Internetseite <https://www.barnim-oderbruch.de/elektronische-kommunikation> abrufbar.

Bitte beachten Sie:

Die Einlegung eines Widerspruchs ändert nichts an der fristgerechten Zahlungspflicht.

Wriezen, den 10.10.2023

Karsten Birkholz  
Amtsdirektor



#### Berichtigung:

#### Beschluss Nr: GV Nlw/20230906/Ö17

Die Gemeindevertretung Neulewin beschließt:

1. Die Verwaltung wird beauftragt, ein Konzessionsverfahren zur Abgabe der Stromkonzession der Gemeinde Neulewin gemäß § 46 EnWG durchzuführen.
2. Die Gemeindevertretung beschließt, eine Vertraulichkeitsvereinbarung mit der E.DIS Netz GmbH (damals E.ON edis AG) zum Erhalt der Netzdaten gemäß § 46a EnGW abzuschließen (Anlage Vertraulichkeitsvereinbarung).
3. Die Gemeindevertretung beschließt, das Auslaufen des aktuellen Konzessionsvertrages zum 18.02.2028 im elektronischen Bundesanzeiger bekannt zu geben (Anlage Bekanntmachung).
4. Die Verwaltung wird beauftragt, die Gemeindevertretung über das Ergebnis der Bekanntmachung zu informieren.

#### Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 11; davon anwesend: 7; davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

#### Abstimmungsergebnis:

Dafür: 7; Dagegen: 0; Enthaltung: 0

#### Festsetzung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2024 der Gemeinde Neulewin durch öffentliche Bekanntmachung

Diese Festsetzung durch öffentliche Bekanntmachung betrifft alle Grundsteuerpflichtigen, die im Kalenderjahr 2024 die gleiche Grundsteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben.

Für sie wird die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2024 gem. § 27 Abs. 3 Grundsteuergesetz durch diese öffentliche Bekanntmachung mit dem zuletzt für das Kalenderjahr 2023 veranlagten Betrag festgesetzt.

Mit dem Erlass dieser öffentlichen Bekanntgabe hat die Gemeinde die Grundsteuer auch für alle Fälle der Ersatzbemessungsgrundlage festgesetzt.

Diese Steuerfestsetzung hat mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung die Rechtswirkung eines schriftlichen Steuerbescheides.

Die Grundsteuerhebesätze bleiben zum jetzigen Zeitpunkt gegenüber dem Vorjahr unverändert. Sie betragen:

- a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe  
Grundsteuer A.....290 v.H.  
b) für die Grundstücke  
Grundsteuer B.....389 v.H.  
der Steuermessbeträge.

**Die Hebesätze werden mit der neuen Haushaltssatzung beschlossen. Soweit Änderungen in den Besteuerungsgrundlagen oder durch Eigentumswechsel eintreten, wird hierüber ein entsprechender Grundsteuerbescheid erteilt.**

#### Zahlungsaufforderung

Die Steuerpflichtigen, die keine Ermächtigung zur Abbuchung der Grundsteuer erteilt haben, werden gebeten, die Grundsteuer 2024 – wie im zuletzt ergangenen Bescheid festgesetzt – unter Angabe des Zahlungsgrundes (Personenkonto-Nr./Kassenzeichen des Steuerbescheides) zu entrichten.

Konto-Nr.: 1300022236

BLZ: 17054040

Sparkasse Märkisch Oderland

IBAN: DE44170540401300022236

BIC/SWIFT: WELADED1MOL

#### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Amt Barnim-Oderbruch,

- Der Amtsdirektor -, Freienwalder Str. 48 in 16269 Wriezen schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift einzulegen. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten ver säumt wird, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur zu versehen. Für die elektronische Übermittlung rechtsverbindlicher Erklärungen und Anträge an das Amt Barnim-Oderbruch steht folgendes DE-Mail-Postfach zur Verfügung:

poststelle@barnim-oderbruch.de-mail.de  
Die rechtlichen Grundlagen hierfür sowie die weiteren technischen Anforderungen sind unter der Internetseite <https://www.barnim-oderbruch.de/elektronische-kommunikation> abrufbar.

Bitte beachten Sie:

Die Einlegung eines Widerspruchs ändert nichts an der fristgerechten Zahlungspflicht.

Wriezen, den 10.10.2023

Karsten Birkholz  
Amtsdirektor

#### Festsetzung der Zweitwohnungssteuer für das Kalenderjahr 2024 der Gemeinde Neulewin durch öffentliche Bekanntmachung

Diese Festsetzung durch öffentliche Bekanntmachung betrifft gemäß § 12a Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg (KAG) alle Zweitwohnungssteuerpflichtigen, die im Kalenderjahr 2024 die gleiche Zweitwohnungssteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben. Für sie wird die Zweitwohnungssteuer für das Kalenderjahr 2024 gem. Zweitwohnungssteuersatzung vom 07.12.2016 der Gemeinde Neulewin, veröffentlicht im Amtsblatt für das Amt Barnim-Oderbruch, Nr. 02, S. 4 - 5 vom 01.02.2017 durch diese öffentliche Bekanntmachung mit dem zuletzt für das Kalenderjahr 2023 veranlagten Betrag festgesetzt. Diese Steuerfestsetzung hat mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung die Rechtswirkung eines schriftlichen Steuerbescheides.

Der Steuersatz für die Zweitwohnungssteuer bleibt gegenüber dem Vorjahr unverändert. Er beträgt: 20 %

Soweit Änderungen in den Besteue- ➔

rungsgrundlagen eintreten, wird hierüber ein entsprechender Zweitwohnungssteuerbescheid erteilt.

#### Zahlungsaufforderung

Die Steuerpflichtigen, die keine Ermächtigung zur Abbuchung der Zweitwohnungssteuer erteilt haben, werden gebeten, die Zweitwohnungssteuer 2024 - wie im zuletzt ergangenen Bescheid festgesetzt - unter Angabe des Zahlungsgrundes (Personenkonto-Nr./Kassenzeichen des Steuerbescheides) zu entrichten.

Konto-Nr.: 1300022236

BLZ: 17054040

Sparkasse Märkisch Oderland

IBAN: DE44170540401300022236

BIC/SWIFT: WELADED1MOL

#### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Amt Barnim-Oderbruch, - Der Amtsdirektor -, Freienwalder Str. 48 in 16269 Wriezen schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift einzulegen. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt wird, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur zu versehen. Für die elektronische Übermittlung rechtsverbindlicher Erklärungen und Anträge an das Amt Barnim-Oderbruch steht folgendes DE-Mail-Postfach zur Verfügung:

poststelle@barnim-oderbruch.de-mail.de

Die rechtlichen Grundlagen hierfür sowie die weiteren technischen Anforderungen sind unter der Internetseite <https://www.barnim-oderbruch.de/elektronische-kommunikation> abrufbar.

Bitte beachten Sie:

Die Einlegung eines Widerspruchs ändert nichts an der fristgerechten Zahlungspflicht.

Wriezen, den 10.10.2023

Karsten Birkholz

Amtsdirektor

#### Festsetzung der Hundesteuer für das Kalenderjahr 2024 der Gemeinde Neulewin durch öffentliche Bekanntmachung

Diese Festsetzung durch öffentliche Bekanntmachung betrifft gemäß § 12a

Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg (KAG) alle Hundesteuerpflichtigen, die im Kalenderjahr 2024 die gleiche Hundesteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben. Für sie wird die Hundesteuer für das Kalenderjahr 2024 gem. Hundesteuersatzung vom 06.04.2016 der Gemeinde Neulewin, veröffentlicht im Amtsblatt für das Amt Barnim-Oderbruch, Nr.05, S. 7-9 vom 02.05.2016 durch diese öffentliche Bekanntmachung mit dem zuletzt für das Kalenderjahr 2023 veranlagten Betrag festgesetzt. Diese Steuerfestsetzung hat mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung die Rechtswirkung eines schriftlichen Steuerbescheides.

Die Hundesteuersätze bleiben gegenüber dem Vorjahr unverändert. Sie betragen:

für den 1. Hund.....	33,00 €
für den 2. Hund.....	60,00 €
für den 3. und jeden weiteren Hund .....	100,00 €
für gefährliche Hunde.....	128,00 €

Jeder Hundehalter ist verpflichtet Änderungen bei der Haltung der Hunde dem Amt Barnim-Oderbruch mitzuteilen.

Soweit Änderungen in den Besteuerungsgrundlagen eintreten, wird hierüber ein entsprechender Hundesteuerbescheid erteilt.

#### Zahlungsaufforderung

Die Steuerpflichtigen, die keine Ermächtigung zur Abbuchung der Hundesteuer erteilt haben, werden gebeten, die Hundesteuer 2024 – wie im zuletzt ergangenen Bescheid festgesetzt – unter Angabe des Zahlungsgrundes (Kassenzeichen des Steuerbescheides) zu entrichten.

Konto-Nr.: 1300022236

BLZ: 17054040

Sparkasse Märkisch Oderland

IBAN: DE44170540401300022236

BIC/SWIFT: WELADED1MOL

#### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Amt Barnim-Oderbruch, - Der Amtsdirektor -, Freienwalder Str. 48 in 16269 Wriezen schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift einzulegen. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt wird, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifi-

zierten elektronischen Signatur zu versehen. Für die elektronische Übermittlung rechtsverbindlicher Erklärungen und Anträge an das Amt Barnim-Oderbruch steht folgendes DE-Mail-Postfach zur Verfügung:

poststelle@barnim-oderbruch.de-mail.de

Die rechtlichen Grundlagen hierfür sowie die weiteren technischen Anforderungen sind unter der Internetseite <https://www.barnim-oderbruch.de/elektronische-kommunikation> abrufbar.

Bitte beachten Sie:

Die Einlegung eines Widerspruchs ändert nichts an der fristgerechten Zahlungspflicht.

Wriezen, den 10.10.2023

Karsten Birkholz

Amtsdirektor



#### Festsetzung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2024 der Gemeinde Neutrebbin durch öffentliche Bekanntmachung

Diese Festsetzung durch öffentliche Bekanntmachung betrifft alle Grundsteuerpflichtigen, die im Kalenderjahr 2024 die gleiche Grundsteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben.

Für sie wird die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2024 gem. § 27 Abs. 3 Grundsteuergesetz durch diese öffentliche Bekanntmachung mit dem zuletzt für das Kalenderjahr 2023 veranlagten Betrag festgesetzt.

Mit dem Erlass dieser öffentlichen Bekanntgabe hat die Gemeinde die Grundsteuer auch für alle Fälle der Ersatzbemessungsgrundlage festgesetzt.

Diese Steuerfestsetzung hat mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung die Rechtswirkung eines schriftlichen Steuerbescheides.

Die Grundsteuerhebesätze bleiben zum jetzigen Zeitpunkt gegenüber dem Vorjahr unverändert. Sie betragen:

- für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe  
Grundsteuer A.....304 v.H.
  - für die Grundstücke  
Grundsteuer B.....384 v.H.
- der Steuermessbeträge.

Die Hebesätze werden mit der neuen Haushaltssatzung beschlossen. Soweit Änderungen in den Besteuerungsgrundlagen oder durch Eigentumswechsel eintreten, wird hierüber ein entsprechender Grundsteuerbescheid erteilt.

#### Zahlungsaufforderung

Die Steuerpflichtigen, die keine Ermächtigung zur Abbuchung der Grundsteuer erteilt haben, werden gebeten, die Grundsteuer 2024 - wie im zuletzt ergangenen Bescheid festgesetzt- unter Angabe des Zahlungsgrundes (Personenkonto-Nr./Kassenzeichen des Steuerbescheides) zu entrichten.

Konto-Nr.: 1300022236

BLZ: 17054040

Sparkasse Märkisch Oderland

IBAN: DE44170540401300022236

BIC/SWIFT: WELADED1MOL

#### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Amt Barnim-Oderbruch, - Der Amtsdirektor -, Freienwalder Str. 48 in 16269 Wriezen schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift einzulegen. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt wird, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur zu versehen. Für die elektronische Übermittlung rechtsverbindlicher Erklärungen und Anträge an das Amt Barnim-Oderbruch steht folgendes DE-Mail-Postfach zur Verfügung:

poststelle@barnim-oderbruch.de-mail.de

Die rechtlichen Grundlagen hierfür sowie die weiteren technischen Anforderungen sind unter der Internetseite <https://www.barnim-oderbruch.de/elektronische-kommunikation> abrufbar. Bitte beachten Sie:

Die Einlegung eines Widerspruchs ändert nichts an der fristgerechten Zahlungspflicht.

Wriezen, den 10.10.2023

Karsten Birkholz

Amtsdirektor

#### Festsetzung der Zweitwohnungssteuer für das Kalenderjahr 2024 der Gemeinde Neutrebbin durch öffentliche Bekanntmachung

Diese Festsetzung durch öffentliche Bekanntmachung betrifft gemäß § 12a Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg (KAG) alle Zweitwohnungssteuerpflichtigen, die im Kalenderjahr 2024 die gleiche Zweitwohnungssteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben. Für sie wird die Zweitwohnungssteuer für das Kalenderjahr 2024 gem. Zweitwohnungssteuersatzung vom 27.07.2017 der Gemeinde Neutrebbin, veröffentlicht im Amtsblatt für das Amt Barnim-Oderbruch, Nr. 10, S. 7 - 8 vom 02.10.2017 durch diese öffentliche Bekanntmachung mit dem zuletzt für das Kalenderjahr 2023 veranlagten Betrag festgesetzt. Diese Steuerfestsetzung hat mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung die Rechtswirkung eines schriftlichen Steuerbescheides.

Der Steuersatz für die Zweitwohnungssteuer bleibt gegenüber dem Vorjahr unverändert. Er beträgt: 10 %

Soweit Änderungen in den Besteuerungsgrundlagen eintreten, wird hierüber ein entsprechender Zweitwohnungssteuerbescheid erteilt.

#### Zahlungsaufforderung

Die Steuerpflichtigen, die keine Ermächtigung zur Abbuchung der Zweitwohnungssteuer erteilt haben, werden gebeten, die Zweitwohnungssteuer 2024 – wie im zuletzt ergangenen Bescheid festgesetzt – unter Angabe des Zahlungsgrundes (Personenkonto-Nr./Kassenzeichen des Steuerbescheides) zu entrichten.

Konto-Nr.: 1300022236

BLZ: 17054040

Sparkasse Märkisch Oderland

IBAN: DE44170540401300022236

BIC/SWIFT: WELADED1MOL

#### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Amt Barnim-Oderbruch, - Der Amtsdirektor -, Freienwalder Str. 48 in 16269 Wriezen schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift einzulegen. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt wird, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall

ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur zu versehen. Für die elektronische Übermittlung rechtsverbindlicher Erklärungen und Anträge an das Amt Barnim-Oderbruch steht folgendes DE-Mail-Postfach zur Verfügung:

poststelle@barnim-oderbruch.de-mail.de

Die rechtlichen Grundlagen hierfür sowie die weiteren technischen Anforderungen sind unter der Internetseite <https://www.barnim-oderbruch.de/elektronische-kommunikation> abrufbar.

Bitte beachten Sie:

Die Einlegung eines Widerspruchs ändert nichts an der fristgerechten Zahlungspflicht.

Wriezen, den 10.10.2023

Karsten Birkholz

Amtsdirektor

#### Festsetzung der Hundesteuer für das Kalenderjahr 2024 der Gemeinde Neutrebbin durch öffentliche Bekanntmachung

Diese Festsetzung durch öffentliche Bekanntmachung betrifft gemäß § 12a Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg alle Hundesteuerpflichtigen, die im Kalenderjahr 2024 die gleiche Hundesteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben. Für sie wird die Hundesteuer für das Kalenderjahr 2024 gem. Hundesteuersatzung vom 25.11.2004 der Gemeinde Neutrebbin, veröffentlicht im Amtsblatt für das Amt Barnim-Oderbruch, Nr.01, S. 7-10 vom 01.01.2005 durch diese öffentliche Bekanntmachung mit dem zuletzt für das Kalenderjahr 2023 veranlagten Betrag festgesetzt. Diese Steuerfestsetzung hat mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung die Rechtswirkung eines schriftlichen Steuerbescheides.

Die Hundesteuersätze bleiben gegenüber dem Vorjahr unverändert. Sie betragen:

für den 1. Hund .....	18,00 €
für den 2. Hund .....	27,00 €
für den 3. und jeden weiteren Hund.....	48,00 €
für gefährliche Hunde .....	255,00 €

Jeder Hundehalter ist verpflichtet Änderungen bei der Haltung der Hunde dem Amt Barnim-Oderbruch mitzuteilen.

Soweit Änderungen in den Besteuerungsgrundlagen eintreten, wird hierüber ein entsprechender Hundesteuerbescheid erteilt.

#### Zahlungsaufforderung

Die Steuerpflichtigen, die keine →

Ermächtigung zur Abbuchung der Hundesteuer erteilt haben, werden gebeten, die Hundesteuer 2024 – wie im zuletzt ergangenen Bescheid festgesetzt – unter Angabe des Zahlungsgrundes (Kassenzeichen des Steuerbescheides) zu entrichten.  
Konto-Nr.: 1300022236

BLZ: 17054040  
Sparkasse Märkisch Oderland  
IBAN: DE44170540401300022236  
BIC/SWIFT: WELADED1MOL

#### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Amt Barnim-Oderbruch, - Der Amtsdirektor -, Freienwalder Str. 48 in 16269 Wriezen schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift einzulegen. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt wird, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur zu versehen. Für die elektronische Übermittlung rechtsverbindlicher Erklärungen und Anträge an das Amt Barnim-Oderbruch steht folgendes DE-Mail-Postfach zur Verfügung:

poststelle@barnim-oderbruch.de-mail.de  
Die rechtlichen Grundlagen hierfür sowie die weiteren technischen Anforderungen sind unter der Internetseite <https://www.barnim-oderbruch.de/elektronische-kommunikation> abrufbar.

Bitte beachten Sie:

Die Einlegung eines Widerspruchs ändert nichts an der fristgerechten Zahlungspflicht.

Wriezen, den 10.10.2023

Karsten Birkholz  
Amtsdirektor



Amt Barnim-Oderbruch  
Gemeinde Oderaue

#### BEKANNTMACHUNG

Die Gemeindevertretung Oderaue hat folgende Beschlüsse gefasst:

öffentliche Sitzung der Gemeindevertretung Oderaue vom 09.10.2023:

#### Beschluss Nr: GV Oder/20231009/Ö9

Die Gemeindevertretung Oderaue beschließt für weitere sechs Jahre (2024 bis 2029), den Anteil von 30 % der investiven Mittel der Gemeinde im Amtshaushalt gemeinsam zu verwenden.

##### Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 12; davon anwesend: 10; davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

##### Abstimmungsergebnis:

Dafür: 10; Dagegen: 0; Enthaltung: 0

#### Beschluss Nr: GV Oder/20231009/Ö10

Die Gemeindevertretung Oderaue wählt Herrn Thomas Frede wohnhaft in Altreetz für die Dauer der Wahlperiode als weiteres Mitglied der Gemeinde Oderaue in den Amtsausschuss des Amtes Barnim Oderbruch.

##### Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 12; davon anwesend: 10; davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

##### Abstimmungsergebnis:

Dafür: 10; Dagegen: 0; Enthaltung: 0

#### Beschluss Nr: GV Oder/20231009/Ö11

1. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Oderaue nimmt den Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2020 zur Kenntnis.

2. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Oderaue beschließt gemäß § 82 Abs. 4 BbgKVerf den geprüften und vom Hauptverwaltungsbeamten des Amtes Barnim-Oderbruch festgestellten Jahresabschluss zum 31.12.2020 der Gemeinde Oderaue mit seinen Anlagen. Der Jahresabschluss weist in der Ergebnisrechnung einen Gesamtüberschuss in Höhe von 110.633,10 € sowie in der Finanzrechnung einen Saldo aus Gesamteinzahlungen und Gesamtauszahlungen in Höhe von 246.155,37 € aus. Die Bilanzsumme hat sich gegenüber dem Vorjahr um 95.313,88 € auf 10.653.828,32 € verringert.

##### Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 12; davon anwesend: 10; davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

##### Abstimmungsergebnis:

Dafür: 10; Dagegen: 0; Enthaltung: 0

#### Beschluss Nr: GV Oder/20231009/Ö12

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Oderaue erteilt dem Amtsdirektor des Amtes Barnim-Oderbruch entsprechend der im Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes für den Haushalt der Gemeinde Oderaue ausgesprochenen Empfehlung für das Haushaltsjahr 2020 uneingeschränkte

Entlastung.

##### Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 12; davon anwesend: 10; davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

##### Abstimmungsergebnis:

Dafür: 10; Dagegen: 0; Enthaltung: 0

#### Beschluss Nr: GV Oder/20231009/Ö13

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Oderaue beschließt:

1. Der Planentwurf des Bebauungsplans „Biogasanlage Altreetz“ wird in der vorliegenden Fassung vom September 2023 beschlossen. Der Entwurf der Begründung einschließlich Umweltbericht wird in der vorliegenden Fassung vom September 2023 gebilligt.
2. Der Entwurf des Bebauungsplans „Biogasanlage Altreetz“ mit der Begründung und Umweltbericht einschließlich der wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen sind nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen und die beteiligten Träger öffentlicher Belange von der Auslegung zu benachrichtigen. Ort und Dauer der Auslegung sowie Angaben dazu, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sind mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt zu machen. Es ist darauf hinzuweisen, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können.
3. Gemäß § 4 Abs. 2 BauGB sind die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, zu dem Planentwurf und zu dem Begründungsentwurf einzuholen.

##### Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 12; davon anwesend: 10; davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

##### Abstimmungsergebnis:

Dafür: 10; Dagegen: 0; Enthaltung: 0

#### Bekanntmachungsanordnung

Die nachstehende

**1. Änderung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung der Gemeinde Oderaue für den Ortsteil Altreetz nach § 34 Abs. 4, Satz 1, Nr.1 und 3 BauGB** wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr.

1 bis 3 des Baugesetzbuches bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel des Abwägungsvorganges gemäß § 215 Baugesetzbuch unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber dem Amt Barnim-Oderbruch geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder die Mängel begründen soll, darzulegen.

Es wird auf die Fälligkeit und der Erlöschung von Entschädigungsansprüchen (§ 44, Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4, sowie § 39 BauGB) hingewiesen.

In die 1. Änderung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung der Gemeinde Oderaue für den Ortsteil Altreetz nach § 34 Abs. 4, Satz 1, Nr.1 und 3 BauGB, bestehend aus der Planzeichnung und der Begründung, kann jeder während der allgemeinen Öffnungszeiten des Amtes Barnim-Oderbruch, Freienwalder Straße 48 in 16269 Wriezen, Zimmer 215, Einsicht nehmen und über den Inhalt Auskunft erhalten.

Wriezen, den 26.09.2023

Karsten Birkholz  
 Amtsdirektor

Amt Barnim-Oderbruch  
 für: Gemeinde Oderaue  
 16259 Oderaue

### **BEKANNTMACHUNG**

#### **der 1. Änderung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung nach § 34, Abs. 4, Satz 1, Nr. 1 und 3 BauGB der Gemeinde Oderaue, OT Altreetz**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Oderaue hat auf der Gemeindevertreter-sitzung am 12.12.2022 die 1. Änderung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung der Gemeinde Oderaue, OT Altreetz, bestehend aus der Planzeichnung und der Begründung, beschlossen und zur Satzung erhoben.

Die 1. Änderung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung wurde am 25.09.2023 ausgefertigt.

Die Satzung wird hiermit bekannt gemacht. Die 1. Änderung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung der Gemeinde Oderaue, OT Altreetz, tritt mit der Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB i. V. m. der Hauptsatzung der Gemeinde Oderaue in Kraft.

Die Satzung zur 1. Änderung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung für den Ortsteil Altreetz wird mit Begründung vom Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amt Barnim-Oderbruch, Bauverwaltung, Zimmer 215, Freienwalder Straße 48 in 16269 Wriezen während folgender Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereit gehalten.

Montag von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr  
 Dienstag von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr  
 sowie von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr  
 Mittwoch von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr  
 Donnerstag von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr  
 sowie von 13:00 Uhr bis 16:00 Uhr  
 Freitag von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr

Die 1. Änderung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung für den Ortsteil Altreetz kann auf der Homepage des Amtes Barnim-Oderbruch unter folgendem Link: <http://www.barnim-oderbruch.de/index.php?id=127> und beim Ministerium für Infrastruktur und Landesplanung unter dem Link: <http://blp.brandenburg.de> eingesehen werden.

Auf Verlangen wird über den Inhalt der 1. Änderung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung für den Ortsteil Altreetz Auskunft erteilt.

Es wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1, 2 und 4 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensanteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensanteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Zudem wird auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB hingewiesen. Unbeachtlich werden demnach:

- eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Form- und Verfahrensvorschriften,
- eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis der Satzung über den Bebauungsplan und des Flächennutzungsplanes,
- nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorschlags, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des vorstehenden Bebauungsplans schriftlich gegenüber der

Gemeinde Oderaue unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Wriezen, den 26.09.2023

Karsten Birkholz  
 Amtsdirektor

#### **Festsetzung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2024 der Gemeinde Oderaue durch öffentliche Bekanntmachung**

Diese Festsetzung durch öffentliche Bekanntmachung betrifft alle Grundsteuerpflichtigen, die im Kalenderjahr 2024 die gleiche Grundsteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben.

Für sie wird die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2024 gem. § 27 Abs. 3 Grundsteuergesetz durch diese öffentliche Bekanntmachung mit dem zuletzt für das Kalenderjahr 2023 veranlagten Betrag festgesetzt.

Mit dem Erlass dieser öffentlichen Bekanntgabe hat die Gemeinde die Grundsteuer auch für alle Fälle der Ersatzbemessungsgrundlage festgesetzt.

Diese Steuerfestsetzung hat mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung die Rechtswirkung eines schriftlichen Steuerbescheides.

Die Grundsteuerhebesätze bleiben zum jetzigen Zeitpunkt gegenüber dem Vorjahr unverändert. Sie betragen:

- a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe  
 Grundsteuer A.....245 v.H.
  - b) für die Grundstücke  
 Grundsteuer B.....375 v.H.
- der Steuermessbeträge.

**Die Hebesätze werden mit der neuen Haushaltssatzung beschlossen.**

**Soweit Änderungen in den Besteuerungsgrundlagen oder durch Eigentumswechsel eintreten, wird hierüber ein entsprechender Grundsteuerbescheid erteilt.**

#### **Zahlungsaufforderung**

Die Steuerpflichtigen, die keine Ermächtigung zur Abbuchung der Grundsteuer erteilt haben, werden gebeten, die Grundsteuer 2024 – wie im zuletzt ergangenen Bescheid festgesetzt – unter Angabe des Zahlungsgrundes (Personenkonto-Nr./Kassenzeichen des Steuerbeschei- →

des) zu entrichten.

Konto-Nr.: 1300022236

BLZ: 17054040

Sparkasse Märkisch Oderland

IBAN: DE44170540401300022236

BIC/SWIFT: WELADED1MOL

#### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Amt Barnim-Oderbruch, - Der Amtsdirektor -, Freienwalder Str. 48 in 16269 Wriezen schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift einzulegen. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt wird, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur zu versehen. Für die elektronische Übermittlung rechtsverbindlicher Erklärungen und Anträge an das Amt Barnim-Oderbruch steht folgendes DE-Mail-Postfach zur Verfügung: [poststelle@barnim-oderbruch.de-mail.de](mailto:poststelle@barnim-oderbruch.de-mail.de)

Die rechtlichen Grundlagen hierfür sowie die weiteren technischen Anforderungen sind unter der Internetseite <https://www.barnim-oderbruch.de/elektronische-kommunikation> abrufbar. Bitte beachten Sie:

Die Einlegung eines Widerspruchs ändert nichts an der fristgerechten Zahlungspflicht.

Wriezen, den 10.10.2023

Karsten Birkholz

Amtsdirektor

#### **Festsetzung der Zweitwohnungssteuer für das Kalenderjahr 2024 der Gemeinde Oderaue durch öffentliche Bekanntmachung**

Diese Festsetzung durch öffentliche Bekanntmachung betrifft gemäß § 12a Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg (KAG) alle Zweitwohnungssteuerepflichtigen, die im Kalenderjahr 2024 die gleiche Zweitwohnungssteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben. Für sie wird die Zweitwohnungssteuer für das Ka-

lenderjahr 2024 gem. Zweitwohnungssteuersatzung vom 29.05.2017 der Gemeinde Oderaue, veröffentlicht im Amtsblatt für das Amt Barnim-Oderbruch, Nr. 10, S. 8 - 9 vom 02.10.2017 durch diese öffentliche Bekanntmachung mit dem zuletzt für das Kalenderjahr 2023 veranlagten Betrag festgesetzt. Diese Steuerfestsetzung hat mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung die Rechtswirkung eines schriftlichen Steuerbescheides.

Der Steuersatz für die Zweitwohnungssteuer bleibt gegenüber dem Vorjahr unverändert. Er beträgt: 14 %

Soweit Änderungen in den Besteuerungsgrundlagen eintreten, wird hierüber ein entsprechender Zweitwohnungssteuerbescheid erteilt.

#### **Zahlungsaufforderung**

Die Steuerpflichtigen, die keine Ermächtigung zur Abbuchung der Zweitwohnungssteuer erteilt haben, werden gebeten, die Zweitwohnungssteuer 2024 - wie im zuletzt ergangenen Bescheid festgesetzt - unter Angabe des Zahlungsgrundes (Personenkonto-Nr./Kassenzeichen des Steuerbescheides) zu entrichten.

Konto-Nr.: 1300022236

BLZ: 17054040

Sparkasse Märkisch Oderland

IBAN: DE44170540401300022236

BIC/SWIFT: WELADED1MOL

#### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Amt Barnim-Oderbruch, - Der Amtsdirektor -, Freienwalder Str. 48 in 16269 Wriezen schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift einzulegen. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt wird, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur zu versehen. Für die elektronische Übermittlung rechtsverbindlicher Erklärungen und Anträge an das Amt Barnim-Oderbruch steht folgendes DE-Mail-Postfach zur Verfügung:

[poststelle@barnim-oderbruch.de-mail.de](mailto:poststelle@barnim-oderbruch.de-mail.de)

Die rechtlichen Grundlagen hierfür sowie

die weiteren technischen Anforderungen sind unter der Internetseite <https://www.barnim-oderbruch.de/elektronische-kommunikation> abrufbar.

Bitte beachten Sie:

Die Einlegung eines Widerspruchs ändert nichts an der fristgerechten Zahlungspflicht.

Wriezen, den 10.10.2023

Karsten Birkholz

Amtsdirektor

#### **Festsetzung der Hundesteuer für das Kalenderjahr 2024 der Gemeinde Oderaue durch öffentliche Bekanntmachung**

Diese Festsetzung durch öffentliche Bekanntmachung betrifft gemäß § 12a Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg (KAG) alle Hundesteuerpflichtigen, die im Kalenderjahr 2024 die gleiche Hundesteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben. Für sie wird die Hundesteuer für das Kalenderjahr 2024 gem. Hundesteuersatzung vom 17.09.2012 der Gemeinde Oderaue, veröffentlicht im Amtsblatt für das Amt Barnim-Oderbruch, Nr.12, S. 10-12 vom 01.12.2012 durch diese öffentliche Bekanntmachung mit dem zuletzt für das Kalenderjahr 2023 veranlagten Betrag festgesetzt. Diese Steuerfestsetzung hat mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung die Rechtswirkung eines schriftlichen Steuerbescheides.

Die Hundesteuersätze bleiben gegenüber dem Vorjahr unverändert. Sie betragen:

für den 1. Hund.....	30,00 €
für den 2. Hund.....	60,00 €
für den 3. und jeden weiteren Hund .....	80,00 €
für gefährliche Hunde.....	200,00 €

Jeder Hundehalter ist verpflichtet Änderungen bei der Haltung der Hunde dem Amt Barnim-Oderbruch mitzuteilen.

Soweit Änderungen in den Besteuerungsgrundlagen eintreten, wird hierüber ein entsprechender Hundesteuerbescheid erteilt.

#### **Zahlungsaufforderung**

Die Steuerpflichtigen, die keine Ermächtigung zur Abbuchung der Hundesteuer

erteilt haben, werden gebeten, die Hundesteuer 2024 - wie im zuletzt ergangenen Bescheid festgesetzt - unter Angabe des Zahlungsgrundes (Kassenzeichen des Steuerbescheides) zu entrichten.

Konto-Nr.: 1300022236

BLZ: 17054040

Sparkasse Märkisch Oderland

IBAN: DE44170540401300022236

BIC/SWIFT: WELADED1MOL

#### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Amt Barnim-Oderbruch, - Der Amtsdirektor -, Freienwalder Str. 48 in 16269 Wriezen schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift einzulegen. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt wird, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur zu versehen. Für die elektronische Übermittlung rechtsverbindlicher Erklärungen und Anträge an das Amt Barnim-Oderbruch steht folgendes DE-Mail-Postfach zur Verfügung:

poststelle@barnim-oderbruch.de-mail.de  
Die rechtlichen Grundlagen hierfür sowie die weiteren technischen Anforderungen sind unter der Internetseite <https://www.barnim-oderbruch.de/elektronische-kommunikation> abrufbar.

Bitte beachten Sie:

Die Einlegung eines Widerspruchs ändert nichts an der fristgerechten Zahlungspflicht.

Wriezen, den 10.10.2023

Karsten Birkholz  
Amtsdirektor

Amt Barnim – Oderbruch  
Freienwalder Straße 48  
16269 Wriezen

für: Gemeinde Oderaue  
16259 Oderaue

**-Amtliche Bekanntmachung-  
Bebauungsplan „Biogasanlage**

#### Altreetz“ der Gemeinde Oderaue hier: Bekanntmachung der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Oderaue hat mit Beschluss vom 09.10.2023 den Planentwurf des Bebauungsplans „Biogasanlage Altreetz“ in der Fassung vom September 2023 beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans mit einer Fläche von 1,27 ha ist in dem als Anlage 1 beigelegten Kartenausschnitt dargestellt. Er erstreckt sich auf eine Teilfläche des Flurstücks 288/1, Flur 1, Gemarkung Altreetz.

Ziel des Vorhabens ist es, die Errichtung und den Betrieb einer Feststoffvergärungsanlage (Biogasanlage) planungsrechtlich vorzubereiten.

Zur Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB wird der Entwurf des Bebauungsplans „Biogasanlage Altreetz“, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) in der Fassung vom September 2023, der Begründung und des Umweltberichts, einschließlich der nachfolgend genannten, umweltbezogenen Informationen

#### in der Frist vom 13.11.2023 bis einschließlich 22.12.2023

auf der Homepage des Amtes Barnim-Oderbruch unter dem Link: <https://www.barnim-oderbruch.de/verwaltung/oeffentlichkeitsbeteiligung-bei-planungen> sowie unter [www.uvp-verbund.de](http://www.uvp-verbund.de) veröffentlicht.

Zusätzlich können die Planunterlagen des Entwurfes in der Amtsverwaltung des Amtes Barnim-Oderbruch, Freienwalder Straße 48, 16269 Wriezen, während folgender Dienstzeiten eingesehen werden:

montags 08.00 bis 12.00 Uhr

14.00 bis 16.00 Uhr

dienstags 08.00 bis 12.00 Uhr

14.00 bis 18.00 Uhr

mittwochs 08.00 bis 12.00 Uhr

14.00 bis 16.00 Uhr

donnerstags 08.00 bis 12.00 Uhr

14.00 bis 16.00 Uhr

freitags 08.00 bis 12.00 Uhr

(außerhalb dieser Zeiten nach Vereinbarung Tel. 033456-39925)

Es liegen folgende wesentliche umweltbezogene Unterlagen vor:

#### 1. Stellungnahmen aus der Beteiligungen nach § 4 Abs. 1 BauGB

#### 2. Umweltbericht

#### 3. Artenschutzfachbeitrag

#### 4. Biotoptypenkartierung

#### 5. Geotechnischer Bericht

#### 6. Immissionsprognosen Ammoniak und Gesamtstickstoff

#### 7. Geruchs-Immissionsprognose

#### 8. Prüfung der Repräsentativität meteorologischer Daten

Diese Unterlagen enthalten folgende Arten umweltbezogener Informationen:

#### Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Mensch und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung

- Der Standort der geplanten Biogasanlage befindet sich südlich der Rinderanlage der Agrarprodukte e.G. Altreetz.

- Zur Prüfung der immissionsschutzrechtlichen Rahmenbedingungen des geplanten Vorhabens war die Erstellung einer Immissionsprognose zu Geruch erforderlich. Eine erhebliche Beeinträchtigung der nächstgelegenen Wohnbebauung durch Geruchsimmissionen durch das geplante Vorhaben konnte gutachterlich ausgeschlossen werden.

hierzu liegen aus: Umweltbericht zum Schutzgut Mensch, Begründung zum Immissionsschutz, Geruchs-Immissionsprognose, Prüfung der Repräsentativität meteorologischer Daten

#### Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Boden

- Bei den Bodenarten des Oberbodens handelt es sich gemäß den Karten der Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe (BGR) um Tonlehme.

- Vorkommende Bodentypen sind Auenboden / Gley aus lehmigen bis tonigen Auensedimenten; im Schwarzerdegebiet Gley-Tschernosem aus kalkhaltigen tonigschluffigen Ablagerungen.

hierzu liegen aus: Umweltbericht zum Schutzgut Boden

#### Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Fläche

- Vorliegend wird eine Weidefläche



in Anspruch genommen, welche bereits eine Versiegelung von 1.056 m<sup>2</sup> aufweist.

- Hochwertige land- und forstwirtschaftlich genutzte Fläche werden nicht in Anspruch genommen.

hierzu liegen aus: Umweltbericht zum Schutzgut Fläche

#### Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Wasser

- Im Planungsraum befinden sich keine Oberflächengewässer oder Gewässer II. Ordnung.
- Der Geltungsbereich befindet sich innerhalb eines Hochwasserrisikogebietes mit niedriger Wahrscheinlichkeit (HQ 200).
- Freies Grundwasser wurde in Tiefen zwischen 2,40 m und 2,70 m bzw. unmittelbar unterhalb der bindigen Böden angetroffen.

hierzu liegen aus: Umweltbericht zum Schutzgut Wasser,  
Begründung zum Punkt 5.4 Gewässer,  
Geotechnischer Bericht

#### Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Klima und Luft

- Das Klima der Region ist warm und gemäßigt.
- Die Jahresdurchschnittstemperatur in der Gemeinde Oderaue liegt bei 9,5 °C und die jährliche Niederschlagsmenge bei 390 mm.

hierzu liegen aus: Umweltbericht zum Schutzgut Klima und Luft

#### Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt

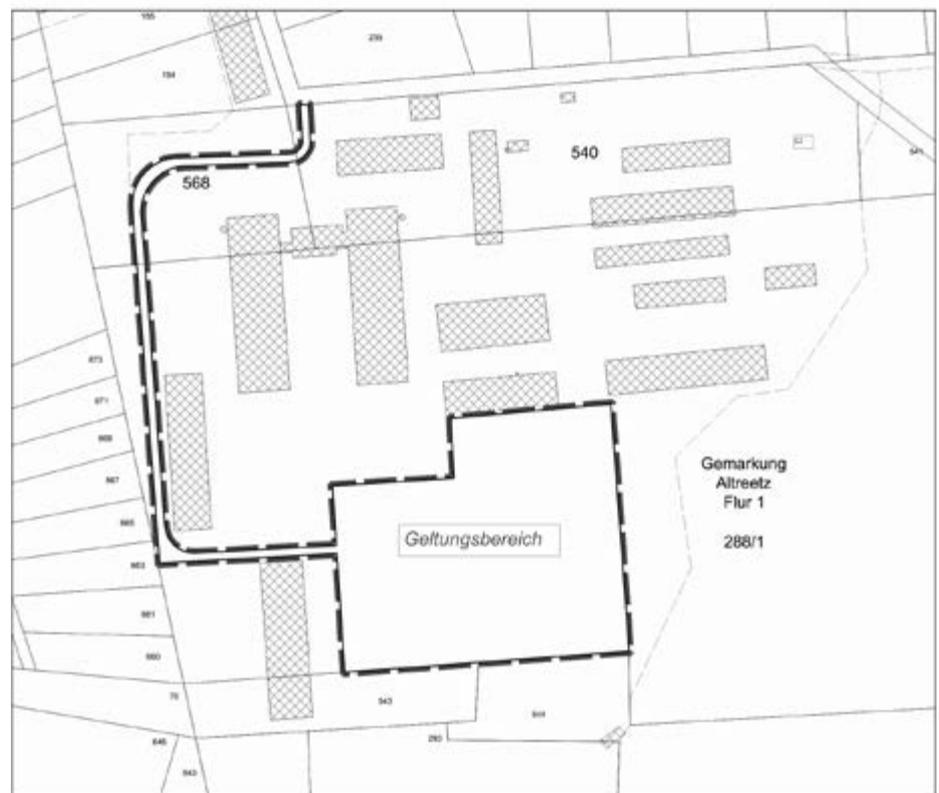
- Ein erhöhter Untersuchungsbedarf ergab sich für Amphibien, Reptilien und Brutvögel (Offenland-, Gehölz und Gebäudebrüter).
- Zur Prüfung der immissionsschutzrechtlichen Randbedingungen des geplanten Vorhabens im Rahmen des Bebauungsplans war die Erstellung einer Immissionsprognose zu Ammoniak und Gesamtstickstoff erforderlich. Es wurde gutachterlich nachgewiesen, dass keine erheblichen Beeinträchtigungen durch die Einwirkung von Ammoniak bzw. Stickstoff aus dem geplanten Vorhaben zu erwarten sind.

hierzu liegen aus: Umweltbericht zum Schutzgut Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt,  
Biotoptypenkartierung Artenschutzfachbeitrag  
Immissionsprognosen Ammoniak und Gesamtstickstoff

#### Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Landschaftsbild

- Durch die bisherige Nutzung als Weidefläche für Rinder hat der Planungsraum keine Bedeutung für die Erholungsnutzung.
- Hochwertige Landschaftsbildräume sind von der bestehenden Festsetzung eines sonstigen Sondergebietes nicht betroffen.

Anlage 1: Ausgrenzung des Geltungsbereichs



Bebauungsplan "Biogasanlage Altreetz" der Gemeinde Oderaue

Ausgrenzung

Der Planungsraum grenzt direkt südlich an einen bestehenden landwirtschaftlichen Betriebsstandort.

hierzu liegen aus: Umweltbericht zum Schutzgut Landschaftsbild

#### **Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter**

- Im Geltungsbereich befinden sich keine Bodendenkmale.
- Innerhalb des Plangebietes sind keine Baudenkmale vorhanden.

hierzu liegen aus: Umweltbericht zum Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter, Begründung zum Denkmalschutz

#### **Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Schutzgebiete und Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung**

- Innerhalb der Vorhabenfläche befinden sich keine Schutzgebiete nationaler bzw. gemeinschaftlicher Bedeutung.
- Bei dem nächstgelegenen europäischen Schutzgebiet handelt es sich um das Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung (GGB) „Oder-Neiße-Ergänzung“, welches sich in ca. 3.000 m westlich des Planungsraumes befindet.
- Das Vogelschutzgebiet „Mittlere Oderniederung“ befindet sich in einer Entfernung von ca. 3.300 m östlich des Geltungsbereiches.

hierzu liegen aus: Umweltbericht zum Schutzgut Schutzgebiete und Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung, Begründung zum Punkt 3.1 Charakter des Planungsraumes

Es wird darauf hingewiesen, dass im Rahmen der Behördenbeteiligungen nach § 4 BauGB Stellungnahmen eingegangen sind, die ebenfalls im Rahmen der hier bekannt gemachten Veröffentlichung einsehbar sind.

Stellungnahmen können während der Dauer der Veröffentlichungsfrist abgegeben werden. Stellungnahmen sollen elektronisch an [toeb@mikavi-planung.de](mailto:toeb@mikavi-planung.de) übermittelt werden, können bei Bedarf aber auch auf anderem Weg abgegeben werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können.

#### Hinweis zum Datenschutz

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 Buchst. e DSGVO und dem Brandenburgischen Datenschutzgesetz. Sofern Sie ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt: Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach BauGB (Art. 13 DSGVO), welches mit ausliegt.

Wriezen, den 16.10.2023

Karsten Birkholz  
Amtsdirektor

#### **Bekanntmachungsanordnung**

Die nachstehende Satzung

#### **1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 02 „Biogasanlage Oderaue“, der Gemeinde Oderaue**

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 des Baugesetzbuches bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel des Abwägungsvorganges gemäß § 215 Baugesetzbuch unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber dem Amt Barnim-Oderbruch geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder die Mängel begründen soll, darzulegen.

Es wird auf die Fälligkeit und der Erlöschung von Entschädigungsansprüchen (§ 44, Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4, sowie § 39 BauGB) hingewiesen.

In den Bebauungsplan der 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 02 „Biogasanlage Oderaue“ nach § 9 BauGB der Gemeinde Oderaue, OT: Mädewitz, Stand: Mai 2023, kann jeder während der allgemeinen Öffnungszeiten

des Amtes Barnim-Oderbruch, Freienwalder Straße 48 in 16269 Wriezen, Zimmer 215, Einsicht nehmen und über den Inhalt Auskunft erhalten.

Wriezen, den 26.09.2023

Karsten Birkholz  
Amtsdirektor

Amt Barnim-Oderbruch  
Freienwalder Straße 48  
16269 Wriezen  
für: Gemeinde Oderaue  
16259 Oderaue

#### **Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Oderaue**

zur

#### **1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 02 „Biogasanlage Oderaue“**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Oderaue hat mit Beschluss vom 12.06.2023 den Bebauungsplans 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 02 „Biogasanlage Oderaue“ in der Fassung vom Mai 2023 als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 02 „Biogasanlage Oderaue“ ist im nachstehenden Kartenausschnitt (Anlage I) dargestellt. Er beläuft sich auf eine Fläche von etwa 6,80 ha und umfasst das Flurstück 36 der Flur 1 in der Gemarkung Altmädewitz.

Die 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes wurde der höheren Verwaltungsbehörde, hier: Landkreis Märkisch-Oderland, mit Datum vom 22.06.2023 zur Genehmigung eingereicht. Lt. § 6 BauGB hat die höhere Verwaltungsbehörde binnen einer Frist von 3 Monaten über die Genehmigung zu entscheiden. Gemäß § 42a Abs. 1 VwVfG gilt die beantragte Genehmigung nach Ablauf dieser Frist als erteilt. Die 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 02 „Biogasanlage Oderaue“ gilt aufgrund dieser Genehmigungsfiktion als genehmigt.

Die Genehmigungsfiktion wird hiermit bekannt gemacht. Die Satzung →

zur 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 02 „Biogasanlage Oderaue“ der Gemeinde Oderaue tritt mit der Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB i. V. m. der Hauptsatzung der Gemeinde Oderaue in Kraft.

Die Satzung zur 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 02 „Biogasanlage Oderaue“ wird mit Begründung vom Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amt Barnim-Oderbruch, Bauverwaltung, Zimmer 215, Freienwalder Straße 48 in 16269 Wriezen während folgender Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereit gehalten.

Montag von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr  
 Dienstag von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr  
 sowie von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr  
 Mittwoch von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr  
 Donnerstag von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr  
 sowie von 13:00 Uhr bis 16:00 Uhr  
 Freitag von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr

Des Weiteren kann die 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 02 „Biogasanlage Oderaue“ auch auf der Homepage des Amtes Barnim-Oderbruch unter folgendem Link: <https://www.barnim-oderbruch.de/index.php?id=127> sowie beim Ministerium für Infrastruktur und Landesplanung unter dem Link: <http://blp.brandenburg.de> eingesehen werden. Auf Verlangen wird über den Inhalt der 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 02 „Biogasanlage Oderaue“ Auskunft erteilt.

Es wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1, 2 und 4 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensanteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensanteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Zudem wird auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB hingewiesen. Unbeachtlich werden demnach:

- eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Form- und Verfahrensvor-

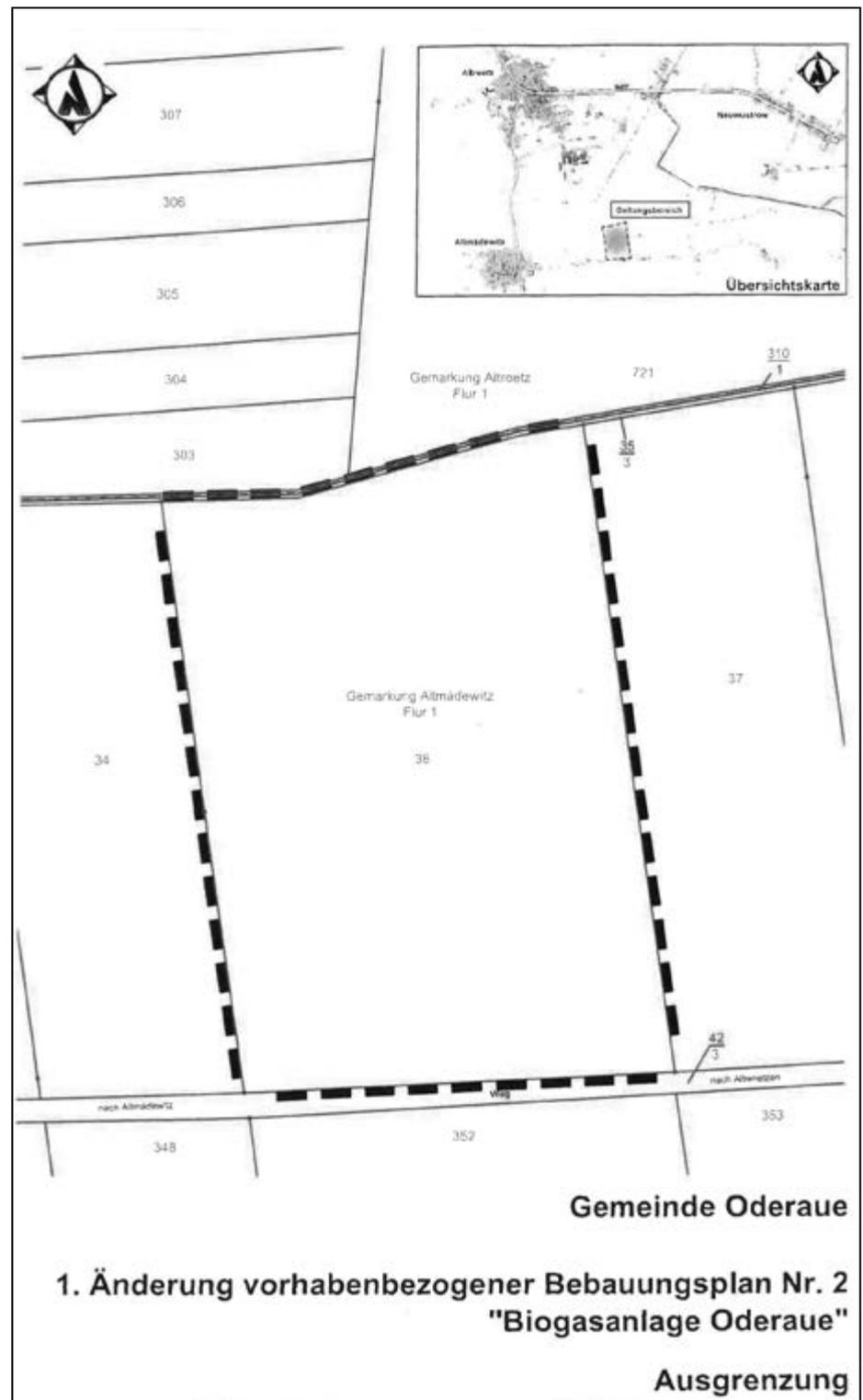
schriften,

- eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis der Satzung über den Bebauungsplan und des Flächennutzungsplanes,
- nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorschlags, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des vorstehenden

Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde Oderaue unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Wriezen, den 26.09.2023

Karsten Birkholz  
 Amtsdirektor





Amt Barnim-Oderbruch  
Gemeinde Prötzel

## BEKANNTMACHUNG

Die Gemeindevertretung Prötzel hat folgende Beschlüsse gefasst:

öffentliche Sitzung der Gemeindevertretung Prötzel vom 11.09.2023:

### Beschluss Nr: GV Prä/20230911/Ö15

Beschluss:

1. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Prötzel nimmt den Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2020 zur Kenntnis.
2. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Prötzel beschließt gemäß § 82 Abs. 4 BbgKVerf den geprüften und vom Hauptverwaltungsbeamten des Amtes Barnim-Oderbruch festgestellten Jahresabschluss zum 31.12.2020 der Gemeinde Prötzel mit seinen Anlagen.  
Der Jahresabschluss weist in der Ergebnisrechnung einen Gesamtüberschuss in Höhe von 215.777,86 € sowie in der Finanzrechnung einen Saldo aus Gesamteinzahlungen und Gesamtauszahlungen in Höhe von 946.487,23 € aus. Die Bilanzsumme hat sich gegenüber dem Vorjahr um 207.970,53 € auf 4.444.228,60 € erhöht.

#### Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 11, davon anwesend: 8, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

#### Abstimmungsergebnis:

Dafür: 5, Dagegen: 2, Enthaltung: 1

### Beschluss Nr: GV Prä/20230911/Ö16

Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Prötzel erteilt dem Amtsdirektor des Amtes Barnim-Oderbruch entsprechend der im Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes für den Haushalt der Gemeinde Prötzel ausgesprochenen Empfehlung für das Haushaltsjahr 2020 uneingeschränkte Entlastung.

#### Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 11, davon anwesend: 8, davon

wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

#### Abstimmungsergebnis:

Dafür: 7, Dagegen: 1, Enthaltung: 0

### Beschluss Nr: GV Prä/20230911/Ö17

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Prötzel befürwortet grundsätzlich die Gesprächsbereitschaft mit dem Landkreis Märkisch-Oderland zur Ausweisung eines Gewerbegebietes im Gemeindegebiet von Prötzel.

Mit dem Landkreis Märkisch-Oderland sind, betreffend der Lage des Gewerbegebietes und der Finanzierung der notwendigen Planungen, Abstimmungen vorzunehmen und der Gemeindevertretung dann zur Abstimmung vorzulegen.

#### Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 11, davon anwesend: 8, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

#### Abstimmungsergebnis:

Dafür: 7, Dagegen: 1, Enthaltung: 0

### Beschluss Nr: GV Prä/20230911/Ö18

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Prötzel beschließt:

1. Die Verwaltung wird beauftragt, ein Konzessionsverfahren zur Abgabe der Stromkonzession der Gemeinde Prötzel gemäß § 46 EnWG durchzuführen.
2. Die Gemeindevertretung beschließt, eine Vertraulichkeitsvereinbarung mit der E.DIS Netz GmbH (damals E.ON edis AG) zum Erhalt der Netzdaten gemäß § 46a EnGW abzuschließen (Anlage Vertraulichkeitsvereinbarung).
3. Die Gemeindevertretung beschließt, das Auslaufen des aktuellen Konzessionsvertrages zum 06.04.2028 im elektronischen Bundesanzeiger bekannt zu geben (Anlage Bekanntmachung).
4. Die Verwaltung wird beauftragt, die Gemeindevertretung über das Ergebnis der Bekanntmachung zu informieren.
5. Für den Fall, dass ein anderer Bewerber den Zuschlag erhält, ist vorzuklären, welche Stelle die Angemessenheit der Vertragsstrafe bei Verstoß gehen die Vertraulichkeitsverpflichtungen auf Angemessenheit prüft.

#### Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 11, davon anwesend: 8, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

#### Abstimmungsergebnis:

Dafür: 8, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

### Beschluss Nr: GV Prä/20230911/Ö19

Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Prötzel beschließt:

Dem Abschluss des Städtebaulichen Vertrages gemäß § 11 BauGB zwischen der Gemeinde Prötzel und der VISIOLAR GmbH wird in der vorliegenden Fassung vom August 2023 zugestimmt.

#### Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 11, davon anwesend: 8, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

#### Abstimmungsergebnis:

Dafür: 8, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

### Beschluss Nr: GV Prä/20230911/Ö20

Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Prötzel beschließt:

1. Die eingegangenen Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB und § 4a Abs. 3 BauGB und der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB wurden geprüft und deren Behandlung wird entsprechend den jeweiligen Empfehlungen in der Abwägungstabelle (Anlagen 1 und 2) beschlossen.
2. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und die Öffentlichkeit, die im Rahmen der Beteiligung eine Stellungnahme abgegeben haben, sind über das Ergebnis der Abwägung durch die Möglichkeit zur Einsichtnahme bzw. Mitteilung zu informieren.
3. Der Bebauungsplan der Gemeinde Prötzel „Solarpark Harnekop“ wird mit der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) in der vorliegenden Fassung vom August 2023 gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen. Die Begründung wird in der vorliegenden Fassung vom August 2023 gebilligt. (Anlage 3)
4. Die Satzung über den Bebauungsplan der Gemeinde Prötzel „Solarpark Harnekop“ ist ortsüblich bekannt zu machen. Der Bebauungsplan ist mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öff-



fentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden und aus welchen Gründen der Plan nach der Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, zu jedermanns Einsicht bereit zu halten.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 11, davon anwesend: 8, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 8, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

**Beschluss Nr: GV Prä/20230911/Ö21**

**Beschluss:**

Die Gemeindevertretung Prötzel beschließt die Schaffung eines Wirtschaftshofes auf dem Flurstück 254, Flur 18, Gemarkung Prötzel. Dazu sollen die Baulichkeiten und Lagerflächen entsprechend der Aufstellung vom 18.07.2023 entstehen. Das Amt Barnim-Oderbruch wird beauftragt, unter Einbeziehung von Ingenieurbüros eine Baugenehmigung zu erwirken. Dafür sind 40.000 € Honorarmittel bereitzustellen. Die Deckung dafür erfolgt vorbehaltlich der Prüfung und Freigabe seitens der Finanzverwaltung aus überplanmäßigen Erträgen bei der Gewerbesteuer (KT 6110000 SK 401300). Weiterhin ist ein Geh- Fahr- und Leitungsrecht über das Flurstück 369 Flur 18 Gemarkung Prötzel zu beschaffen, um die öffentliche Erschließung des Wirtschaftshofes zu gewährleisten.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 11, davon anwesend: 8, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 7, Dagegen: 0, Enthaltung: 1

**Beschluss Nr: GV Prä/20230911/Ö22**

**Beschluss:**

Die Gemeindevertretung Prötzel gestattet des SV Prötzel e.V. die Errichtung und den Betrieb eines Pavillons/Lageraumes auf der Terrasse des Gemeindezentrums im Ortsteil Prötzel. Der Amtsdirektor wird ermächtigt eine entsprechende Vereinbarung darüber zu unterzeichnen.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 11, davon anwesend: 8, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 8, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

**Beschluss Nr: GV Prä/20230911/Ö23**

**Beschluss:**

Die Gemeindevertretung Prötzel beschließt die Erhöhung des Haushaltsansatzes auf dem Kostenträger 424.00.09 Sportstätten, SK 522121 von 7.000 € auf 27.000 €, um eine Entwässerung des Sportplatzes in Form eines Ableitungskanals für die Regenfallrohre des Gemeindezentrums/ Sportlerheims sowie einer Flächendränage des Trainingsplatzes bauen zu lassen. Die Deckung des Fehlbetrages von 20.000 € erfolgt aus Einsparungen beim Kostenträger 541.00.01, SK 522111 Straßeninstandhaltung.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 11, davon anwesend: 8, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 8, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

**Beschluss Nr: GV Prä/20230911/Ö24**

**Beschluss:**

Die Gemeindevertretung Prötzel beschließt den Abschluss eines Vertrages über die Nutzung von Grundstücken für die Verlegung von Kabelsystemen mit der Trianel Enerieprojekte GmbH & Co. KG, Krefelder Str. 203, 52070 Aachen.

Vertragsgegenstand:

Gemarkung Harnekop	Flur 2 Flurstück 251
Gemarkung Sternebeck	Flur 1 Flurstück 63

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 11, davon anwesend: 7, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 5, Dagegen: 1, Enthaltung: 1

**Beschluss Nr: GV Prä/20230911/Ö25**

**Beschluss:**

Die Gemeinde Prötzel stimmt dem Antrag der Firma K+K Textilrecycling GmbH zur Aufstellung von Altkleidersammelcontainern an den 2 vorgeschlagenen Standorten:

- zu:
- mit folgenden Änderungen zu:

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 11, davon anwesend: 8, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 0, Dagegen: 8, Enthaltung: 0

**Beschluss Nr: GV Prä/20230911/Ö26**

**Beschluss:**

Die Gemeindevertretung Prötzel beschließt für weitere sechs Jahre (2024 bis 2029), den Anteil von 30 % der investiven Mittel der Gemeinde im Amtshaushalt gemeinsam zu verwenden.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 11, davon anwesend: 8, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 6, Dagegen: 2, Enthaltung: 0

**Beschluss Nr: GV Prä/20230911/N35**

**Beschluss:**

Die Gemeindevertretung Prötzel beschließt eine Grundstücksangelegenheit.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 11, davon anwesend: 8, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 0, Dagegen: 7, Enthaltung: 1

**Festsetzung der Grundsteuer für das  
Kalenderjahr 2024  
der Gemeinde Prötzel durch  
öffentliche Bekanntmachung**

Diese Festsetzung durch öffentliche Bekanntmachung betrifft alle Grundsteuerpflichtigen, die im Kalenderjahr 2024 die gleiche Grundsteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben.

Für sie wird die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2024 gem. § 27 Abs. 3 Grundsteuergesetz durch diese öffentliche Bekanntmachung mit dem zuletzt für das Kalenderjahr 2023 veranlagten Betrag festgesetzt.

Mit dem Erlass dieser öffentlichen Bekanntgabe hat die Gemeinde die Grundsteuer auch für alle Fälle der Ersatzbemessungsgrundlage festgesetzt.

Diese Steuerfestsetzung hat mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung die Rechtswirkung eines schriftlichen Steuerbescheides.

Die Grundsteuerhebesätze bleiben zum jetzigen Zeitpunkt gegenüber dem Vorjahr unverändert. Sie betragen:

- für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe  
Grundsteuer A.....326 v.H.

b) für die Grundstücke

Grundsteuer B.....386 v.H.  
der Steuermessbeträge.

**Die Hebesätze werden mit der neuen Haushaltssatzung beschlossen. Soweit Änderungen in den Besteuerungsgrundlagen oder durch Eigentumswechsel eintreten, wird hierüber ein entsprechender Grundsteuerbescheid erteilt.**

#### Zahlungsaufforderung

Die Steuerpflichtigen, die keine Ermächtigung zur Abbuchung der Grundsteuer erteilt haben, werden gebeten, die Grundsteuer 2024 – wie im zuletzt ergangenen Bescheid festgesetzt – unter Angabe des Zahlungsgrundes (Personenkonto-Nr./Kassenzeichen des Steuerbescheides) zu entrichten.

Konto-Nr.: 1300022236

BLZ: 17054040

Sparkasse Märkisch Oderland

IBAN: DE44170540401300022236

BIC/SWIFT: WELADED1MOL

#### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Amt Barnim-Oderbruch, - Der Amtsdirektor -, Freienwalder Str. 48 in 16269 Wriezen schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift einzulegen. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt wird, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur zu versehen. Für die elektronische Übermittlung rechtsverbindlicher Erklärungen und Anträge an das Amt Barnim-Oderbruch steht folgendes DE-Mail-Postfach zur Verfügung:

poststelle@barnim-oderbruch.de-mail.de

Die rechtlichen Grundlagen hierfür sowie die weiteren technischen Anforderungen sind unter der Internetseite <https://www.barnim-oderbruch.de/elektronische-kommunikation> abrufbar.

Bitte beachten Sie:

Die Einlegung eines Widerspruchs ändert nichts an der fristgerechten Zahlungspflicht.

Wriezen, den 10.10.2023

Karsten Birkholz

Amtsdirektor

### Festsetzung der Zweitwohnungssteuer für das Kalenderjahr 2024 der Gemeinde Prötzel durch öffentliche Bekanntmachung

Diese Festsetzung durch öffentliche Bekanntmachung betrifft gemäß § 12a Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg (KAG) alle Zweitwohnungssteuerpflichtigen, die im Kalenderjahr 2024 die gleiche Zweitwohnungssteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben. Für sie wird die Zweitwohnungssteuer für das Kalenderjahr 2024 gem. Zweitwohnungssteuersatzung vom 25.05.2016 der Gemeinde Prötzel, veröffentlicht im Amtsblatt für das Amt Barnim-Oderbruch, Nr. 7, S. 14 – 15 vom 01.07.2016 i.V.m. der 1. Änderung der Zweitwohnungssteuersatzung vom 14.12.2016, veröffentlicht im Amtsblatt für das Amt Barnim-Oderbruch, Nr. 02, S. 14 vom 01.02.2017 durch diese öffentliche Bekanntmachung mit dem zuletzt für das Kalenderjahr 2023 veranlagten Betrag festgesetzt. Diese Steuerfestsetzung hat mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung die Rechtswirkung eines schriftlichen Steuerbescheides.

Der Steuersatz für die Zweitwohnungssteuer bleibt gegenüber dem Vorjahr unverändert. Er beträgt: 15 %

Soweit Änderungen in den Besteuerungsgrundlagen eintreten, wird hierüber ein entsprechender Zweitwohnungssteuerbescheid erteilt.

#### Zahlungsaufforderung

Die Steuerpflichtigen, die keine Ermächtigung zur Abbuchung der Zweitwohnungssteuer erteilt haben, werden gebeten, die Zweitwohnungssteuer 2024 - wie im zuletzt ergangenen Bescheid festgesetzt - unter Angabe des Zahlungsgrundes (Personenkonto-Nr./Kassenzeichen des Steuerbescheides) zu entrichten.

Konto-Nr.: 1300022236

BLZ: 17054040

Sparkasse Märkisch Oderland

IBAN: DE44170540401300022236

BIC/SWIFT: WELADED1MOL

#### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Amt Barnim-Oderbruch, - Der Amtsdirektor -, Freienwalder Str. 48 in 16269 Wriezen schriftlich, in elektronischer

Form oder zur Niederschrift einzulegen. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt wird, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur zu versehen. Für die elektronische Übermittlung rechtsverbindlicher Erklärungen und Anträge an das Amt Barnim-Oderbruch steht folgendes DE-Mail-Postfach zur Verfügung:

poststelle@barnim-oderbruch.de-mail.de

Die rechtlichen Grundlagen hierfür sowie die weiteren technischen Anforderungen sind unter der Internetseite <https://www.barnim-oderbruch.de/elektronische-kommunikation> abrufbar.

Bitte beachten Sie:

Die Einlegung eines Widerspruchs ändert nichts an der fristgerechten Zahlungspflicht.

Wriezen, den 10.10.2023

Karsten Birkholz

Amtsdirektor

### Festsetzung der Hundesteuer für das Kalenderjahr 2024 der Gemeinde Prötzel durch öffentliche Bekanntmachung

Diese Festsetzung durch öffentliche Bekanntmachung betrifft gemäß § 12a Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg (KAG) alle Hundesteuerpflichtigen, die im Kalenderjahr 2024 die gleiche Hundesteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben. Für sie wird die Hundesteuer für das Kalenderjahr 2024 gem. Hundesteuersatzung vom 22.02.2017 der Gemeinde Prötzel, veröffentlicht im Amtsblatt für das Amt Barnim-Oderbruch, Nr.5, S. 6-8 vom 02.05.2017 durch diese öffentliche Bekanntmachung mit dem zuletzt für das Kalenderjahr 2023 veranlagten Betrag festgesetzt. Diese Steuerfestsetzung hat mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung die Rechtswirkung eines schriftlichen Steuerbescheides.

Die Hundesteuersätze bleiben gegenüber dem Vorjahr unverändert. Sie betragen:

für den 1. Hund.....30,00 €

für den 2. Hund..... 60,00 € →

für den 3. und jeden  
weiteren Hund ..... 75,00 €  
für gefährliche Hunde ..... 255,00 €

Jeder Hundehalter ist verpflichtet Änderungen bei der Haltung der Hunde dem Amt Barnim-Oderbruch mitzuteilen.

Soweit Änderungen in den Besteuerungsgrundlagen eintreten, wird hierüber ein entsprechender Hundesteuerbescheid erteilt.

#### Zahlungsaufforderung

Die Steuerpflichtigen, die keine Ermächtigung zur Abbuchung der Hundesteuer erteilt haben, werden gebeten, die Hundesteuer 2024 – wie im zuletzt ergangenen Bescheid festgesetzt – unter Angabe des Zahlungsgrundes (Kassenzeichen des Steuerbescheides) zu entrichten.

Konto-Nr.: 1300022236

BLZ: 17054040

Sparkasse Märkisch Oderland

IBAN: DE44170540401300022236

BIC/SWIFT: WELADED1MOL

#### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Amt Barnim-Oderbruch, – Der Amtsdirektor –, Freienwalder Str. 48 in 16269 Wriezen schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift einzulegen. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt wird, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur zu versehen. Für die elektronische Übermittlung rechtsverbindlicher Erklärungen und Anträge an das Amt Barnim-Oderbruch steht folgendes DE-Mail-Postfach zur Verfügung:

poststelle@barnim-oderbruch.de-mail.de

Die rechtlichen Grundlagen hierfür sowie die weiteren technischen Anforderungen sind unter der Internetseite <https://www.barnim-oderbruch.de/elektronische-kommunikation> abrufbar.

Bitte beachten Sie:

Die Einlegung eines Widerspruchs ändert nichts an der fristgerechten Zahlungspflicht.

Wriezen, den 10.10.2023

Karsten Birkholz

Amtsdirektor

#### Bekanntmachungsanordnung

Die nachstehende Satzung

**Veränderungssperre für den Bebauungsplan „Windpark Sternebeck-Harnekop“** wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 des Baugesetzbuches bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel des Abwägungsvorganges gemäß § 215 Baugesetzbuch unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber dem Amt Barnim-Oderbruch geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder die Mängel begründen soll, darzulegen.

Es wird auf die Fälligkeit und der Erlöschung von Entschädigungsansprüchen (§ 44, Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4, sowie § 39 BauGB) hingewiesen.

In die Satzung der Veränderungssperre für den Bebauungsplan „Windpark Sternebeck-Harnekop“ kann jeder während der allgemeinen Öffnungszeiten des Amtes Barnim-Oderbruch, Freienwalder Straße 48 in 16269 Wriezen, Zimmer 215, Einsicht nehmen und über den Inhalt Auskunft erhalten.

Wriezen, den 04.10.2023

Karsten Birkholz

Amtsdirektor

#### Satzung

#### über die Veränderungssperre für den Bebauungsplan „Windpark Sternebeck-Harnekop“

Nach den §§ 14, 16 und 17 des Baugesetzbuches (BauGB) in seiner aktuellen Fassung in Verbindung mit § 3 der Brandenburgischen Kommunalverfassung (BrbKVerf) in ihrer aktuellen Fassung hat die Gemeindevertreterversammlung der Gemeinde Prötzel vom 17.07.2023 für den Geltungsbereich des Bebauungsplans „Windpark Sternebeck-Harnekop“ folgende Veränderungssperre als Satzung beschlossen.

#### § 1

**Anordnung der Veränderungssperre**  
Zur Sicherung der verbindlichen Bau-

leitplanung im Geltungsbereich des Bebauungsplans „Windpark Sternebeck-Harnekop“, wird eine Veränderungssperre erlassen.

#### § 2

#### Räumlicher Geltungsbereich der Veränderungssperre

1. Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung über die Veränderungssperre mit rund 190ha umfasst (z. T. teilweise)

a) in der Gemarkung Sternebeck, Flur 3 die folgenden Flurstücke 47-99, 101, 102, 104-113, 115, 116, 117, 122, 124, 200 sowie in der Flur 5 die Flurstücke 1-10, 12-18, 20, 21, 23, 25, 32, 34-36, 509

und

b) in der Gemarkung Harnekop, Flur 1 die Flurstücke 61, 65, 66, 67/2 sowie in der Flur 3 die Flurstücke 20/2, 54-65, 121, 122.

2. Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre ist in dem als Anlage beigefügten Plan ersichtlich. Er ist Bestandteil dieser Satzung.

#### § 3

#### Inhalt und Rechtswirkungen

1) Im räumlichen Geltungsbereich dieser Satzung über die Veränderungssperre, dürfen gemäß § 14 Abs.1 BauGB

a) Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt und

b) erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

2) Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten dieser Satzung über die Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind oder aufgrund eines anderen baurechtlichen Verfahrens zulässig sind; Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von dieser Satzung über die Veränderungssperre nicht berührt (§ 14 Abs.3 BauGB).

3) In Anwendung von § 14 Abs.2 BauGB kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden, wenn überwiegende öffentliche Belange nicht

entgegenstehen. Die Entscheidung über die Ausnahmen trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde.

#### § 4

##### Geltungsdauer

Diese Satzung über die Veränderungssperre tritt nach Ablauf von zwei Jahren

vom Tag der Bekanntmachung außer Kraft. Die Frist kann durch die Gemeinde um ein Jahr verlängert werden. Diese Satzung über die Veränderungssperre tritt gemäß § 17 Abs.5 BauGB außer Kraft, sobald und soweit die Bauleitplanung rechtsverbindlich abgeschlossen ist.

#### § 5

##### In-Kraft-Treten

Die Satzung über die Veränderungssperre tritt am Tag der öffentlichen Bekanntmachung gemäß § 16 Abs.2 BauGB in Kraft.

Wriezen den 04.10.2023

Karsten Birkholz  
Amtsdirektor

Anlage:

Plan mit der Darstellung des räumlichen Geltungsbereiches der Veränderungssperre



Amt Barnim-Oderbruch  
Gemeinde Reichenow-Möglin

### BEKANTMACHUNG

Die Gemeindevertretung Reichenow-Möglin hat folgende Beschlüsse gefasst:  
öffentliche Sitzung der Gemeindevertretung Reichenow-Möglin vom 28.09.2023:

#### Beschluss Nr: GV R-M/20230928/Ö10

Beschluss:

1. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Reichenow-Möglin nimmt den Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2020 zur Kenntnis.
2. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Reichenow-Möglin beschließt gemäß § 82 Abs. 4 BbgKVerf den geprüften und vom Hauptverwaltungsbeamten des Amtes Barnim-Oderbruch festgestellten Jahresabschluss zum 31.12.2020 der Gemeinde Reichenow-Möglin mit seinen Anlagen.

Der Jahresabschluss weist in der Ergebnisrechnung einen Gesamtüberschuss in Höhe von 125.772,98 € sowie in der Finanzrechnung einen Saldo aus Gesamteinzahlungen und Gesamtauszahlungen in Höhe von 533.618,19 € aus. Die Bilanzsumme hat sich gegenüber dem Vorjahr um 48.351,00 € auf 2.525.635,07 € erhöht.

#### Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 9, davon anwesend: 7, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

#### Abstimmungsergebnis:

Dafür: 7, Dagegen: 0, Enthaltung: 0 →

**Beschluss Nr: GV R-M/20230928/Ö11**

Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Reichenow-Möglin erteilt dem Amtsdirektor des Amtes Barnim-Oderbruch entsprechend der im Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes für den Haushalts der Gemeinde Reichenow-Möglin ausgesprochenen Empfehlung für das Haushaltsjahr 2020 uneingeschränkte Entlastung.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 9, davon anwesend: 7, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 7, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

**Beschluss Nr: GV R-M/20230928/Ö14**

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Reichenow-Möglin beschließt für weitere sechs Jahre (2024 bis 2029), den Anteil von 30 % der investiven Mittel der Gemeinde im Amtshaushalt gemeinsam zu verwenden.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 9, davon anwesend: 7, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 7, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

**Beschluss Nr: GV R-M/20230928/Ö15**

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Reichenow-Möglin befürwortet den Abschluss des öffentlich-rechtlichen Vertrages für die Sondernutzung und den Ausbau des Weges "Robinienallee" in der Gemeinde Reichenow-Möglin, Ortsteil Möglin.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 9, davon anwesend: 7, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 6, Dagegen: 0, Enthaltung: 1

**Festsetzung der Grundsteuer  
für das Kalenderjahr 2024  
der Gemeinde Reichenow-Möglin  
durch öffentliche Bekanntmachung**

Diese Festsetzung durch öffentliche Bekanntmachung betrifft alle Grundsteuerpflichtigen, die im Kalenderjahr 2024 die gleiche Grundsteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben.

Für sie wird die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2024 gem. § 27 Abs. 3 Grundsteuergesetz durch diese öffentliche Bekanntmachung mit dem zuletzt für das Kalenderjahr

2023 veranlagten Betrag festgesetzt.

Mit dem Erlass dieser öffentlichen Bekanntgabe hat die Gemeinde die Grundsteuer auch für alle Fälle der Ersatzbemessungsgrundlage festgesetzt.

Diese Steuerfestsetzung hat mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung die Rechtswirkung eines schriftlichen Steuerbescheides.

Die Grundsteuerhebesätze bleiben zum jetzigen Zeitpunkt gegenüber dem Vorjahr unverändert. Sie betragen:

- a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe  
Grundsteuer A.....275 v.H.
- b) für die Grundstücke  
Grundsteuer B.....375 v.H.  
der Steuermessbeträge.

**Die Hebesätze werden mit der neuen Haushaltssatzung beschlossen. Soweit Änderungen in den Besteuerungsgrundlagen oder durch Eigentumswechsel eintreten, wird hierüber ein entsprechender Grundsteuerbescheid erteilt.**

**Zahlungsaufforderung**

Die Steuerpflichtigen, die keine Ermächtigung zur Abbuchung der Grundsteuer erteilt haben, werden gebeten, die Grundsteuer 2024 – wie im zuletzt ergangenen Bescheid festgesetzt – unter Angabe des Zahlungsgrundes (Personenkonto-Nr./Kassenzeichen des Steuerbescheides) zu entrichten.

Konto-Nr.: 1300022236

BLZ: 17054040

Sparkasse Märkisch Oderland

IBAN: DE44170540401300022236

BIC/SWIFT: WELADED1MOL

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Amt Barnim-Oderbruch, - Der Amtsdirektor -, Freienwalder Str. 48 in 16269 Wriezen schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift einzulegen. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt wird, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur zu versehen. Für die elektronische Übermittlung rechtsverbindlicher Erklärungen und Anträge an das Amt Barnim-Oderbruch

steht folgendes DE-Mail-Postfach zur Verfügung:

poststelle@barnim-oderbruch.de-mail.de  
Die rechtlichen Grundlagen hierfür sowie die weiteren technischen Anforderungen sind unter der Internetseite <https://www.barnim-oderbruch.de/elektronische-kommunikation> abrufbar.

Bitte beachten Sie:

Die Einlegung eines Widerspruchs ändert nichts an der fristgerechten Zahlungspflicht.

Wriezen, den 10.10.2023

Karsten Birkholz

Amtsdirektor

**Festsetzung der Zweitwohnungssteuer  
für das Kalenderjahr 2024  
der Gemeinde Reichenow-Möglin  
durch öffentliche Bekanntmachung**

Diese Festsetzung durch öffentliche Bekanntmachung betrifft gemäß § 12a Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg (KAG) alle Zweitwohnungssteuerpflichtigen, die im Kalenderjahr 2024 die gleiche Zweitwohnungssteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben. Für sie wird die Zweitwohnungssteuer für das Kalenderjahr 2024 gem. Zweitwohnungssteuersatzung vom 22.06.2017 der Gemeinde Reichenow-Möglin, veröffentlicht im Amtsblatt für das Amt Barnim-Oderbruch, Nr. 10, S. 13 - 14 vom 02.10.2017 i.V.m. der 1. Änderung der Zweitwohnungssteuersatzung vom 27.09.2018, veröffentlicht im Amtsblatt für das Amt Barnim-Oderbruch, Nr. 11, S. 21 vom 01.11.2018 durch diese öffentliche Bekanntmachung mit dem zuletzt für das Kalenderjahr 2023 veranlagten Betrag festgesetzt. Diese Steuerfestsetzung hat mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung die Rechtswirkung eines schriftlichen Steuerbescheides.

Der Steuersatz für die Zweitwohnungssteuer bleibt gegenüber dem Vorjahr unverändert. Er beträgt: 10 %

Soweit Änderungen in den Besteuerungsgrundlagen eintreten, wird hierüber ein entsprechender Zweitwohnungssteuerbescheid erteilt.

**Zahlungsaufforderung**

Die Steuerpflichtigen, die keine Ermächtigung zur Abbuchung der Zweitwoh-

nungssteuer erteilt haben, werden gebeten, die Zweitwohnungssteuer 2024 – wie im zuletzt ergangenen Bescheid festgesetzt – unter Angabe des Zahlungsgrundes (Personenkonto-Nr./Kassenzeichen des Steuerbescheides) zu entrichten.

Konto-Nr.: 1300022236

BLZ: 17054040

Sparkasse Märkisch Oderland

IBAN: DE44170540401300022236

BIC/SWIFT: WELADED1MOL

#### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Amt Barnim-Oderbruch, - Der Amtsdirektor -, Freienwalder Str. 48 in 16269 Wriezen schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift einzulegen. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt wird, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur zu versehen. Für die elektronische Übermittlung rechtsverbindlicher Erklärungen und Anträge an das Amt Barnim-Oderbruch steht folgendes DE-Mail-Postfach zur Verfügung:

poststelle@barnim-oderbruch.de-mail.de

Die rechtlichen Grundlagen hierfür sowie die weiteren technischen Anforderungen sind unter der Internetseite <https://www.barnim-oderbruch.de/elektronische-kommunikation> abrufbar.

Bitte beachten Sie:

Die Einlegung eines Widerspruchs ändert nichts an der fristgerechten Zahlungspflicht.

Wriezen, den 10.10.2023

Karsten Birkholz

Amtsdirektor

### Festsetzung der Hundesteuer für das Kalenderjahr 2024 der Gemeinde Reichenow-Möglin durch öffentliche Bekanntmachung

Diese Festsetzung durch öffentliche Bekanntmachung betrifft gemäß § 12a Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg (KAG) alle Hundesteuerpflichtigen, die im Kalenderjahr 2024 die gleiche Hundesteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben. Für sie wird die Hundesteuer für das Kalenderjahr 2024 gem. Hundesteuersatzung vom 01.11.2004 der Gemeinde Reichenow-Möglin, veröffentlicht im Amtsblatt für das Amt Barnim-Oderbruch, Nr.12, S. 17-19 vom 01.12.2004 i.V.m. der 1. Änderung der Hundesteuersatzung vom 27.09.2018, veröffentlicht im Amtsblatt für das Amt Barnim-Oderbruch, Nr. 11, S. 22 vom 01.11.2018 durch diese öffentliche Bekanntmachung mit dem zuletzt für das Kalenderjahr 2023 veranlagten Betrag festgesetzt. Diese Steuerfestsetzung hat mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung die Rechtswirkung eines schriftlichen Steuerbescheides.

Die Hundesteuersätze bleiben gegenüber dem Vorjahr unverändert. Sie betragen:

für den 1. Hund.....	25,00 €
für den 2. Hund.....	50,00 €
für den 3. und jeden weiteren Hund.....	75,00 €
für gefährliche Hunde .....	255,00 €

Jeder Hundehalter ist verpflichtet Änderungen bei der Haltung der Hunde dem Amt Barnim-Oderbruch mitzuteilen.

Soweit Änderungen in den Besteuerungsgrundlagen eintreten, wird hierüber ein entsprechender Hundesteuerbescheid erteilt.

#### Zahlungsaufforderung

Die Steuerpflichtigen, die keine Ermächtigung zur Abbuchung der Hundesteuer erteilt haben, werden gebeten, die Hun-

desteuer 2024 – wie im zuletzt ergangenen Bescheid festgesetzt – unter Angabe des Zahlungsgrundes (Kassenzeichen des Steuerbescheides) zu entrichten.

Konto-Nr.: 1300022236

BLZ: 17054040

Sparkasse Märkisch Oderland

IBAN: DE44170540401300022236

BIC/SWIFT: WELADED1MOL

#### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Amt Barnim-Oderbruch, - Der Amtsdirektor -, Freienwalder Str. 48 in 16269 Wriezen schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift einzulegen. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt wird, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur zu versehen. Für die elektronische Übermittlung rechtsverbindlicher Erklärungen und Anträge an das Amt Barnim-Oderbruch steht folgendes DE-Mail-Postfach zur Verfügung: [poststelle@barnim-oderbruch.de-mail.de](mailto:poststelle@barnim-oderbruch.de-mail.de)

Die rechtlichen Grundlagen hierfür sowie die weiteren technischen Anforderungen sind unter der Internetseite <https://www.barnim-oderbruch.de/elektronische-kommunikation> abrufbar.

Bitte beachten Sie:

Die Einlegung eines Widerspruchs ändert nichts an der fristgerechten Zahlungspflicht.

Wriezen, den 10.10.2023

Karsten Birkholz

Amtsdirektor

### 3. Änderungsbeschluss

Das Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Dienstsitz Fürstenwalde hat beschlossen:

Das mit Anordnungsbeschluss vom 01.08.2013, 1. Änderungsbeschluss vom 12.05.2014 und 2. Änderungsbeschluss vom 24.05.2016 festgestellte Gebiet des

#### Flurbereinigungsverfahren Ortwig - Neubarnim Verf.-Nr. 300113

wird gemäß § 8 Abs. 1 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) wie folgt geändert:

#### 1. Verfahrensgebiet

##### 1.1 Hinzuziehung von Flurstücken

Zum Verfahrensgebiet wird das nachstehend aufgeführte Flurstück hinzugezogen und auch insoweit das Flurbereinigungsverfahren angeordnet:

Land Brandenburg

Landkreis Märkisch-Oderland

Gemeinde Letschin

Gemarkung Flur Flurstück(e)

Neubarnim 2 65/2



Die Größe des zugezogenen Flurstücks beträgt lt. Liegenschaftskataster 0,0960 ha.

## 1.2 Ausschluss von Flurstücken

Das nachstehend aufgeführte Flurstück wird aus dem Verfahrensgebiet ausgeschlossen:

**Land Brandenburg**  
**Landkreis Märkisch-Oderland**  
**Gemeinde Letschin**

**Gemarkung Flur Flurstück(e)**  
Neubarnim 2 194

Die Größe des ausgeschlossenen Flurstücks beträgt lt. Liegenschaftskataster 0,2003 ha.

Das geänderte Verfahrensgebiet hat nunmehr eine Größe von ca. 2.602 ha.

Das Verfahrensgebiet ist auf der als Anlage beigefügten Gebietskarte dargestellt.

## 2. Beteiligte

Am Flurbereinigungsverfahren sind gemäß § 10 FlurbG beteiligt:

### - als Teilnehmer

die Eigentümer der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke, die den Eigentümern gleichstehenden Erbbauberechtigten sowie die Inhaber von selbständigem Gebäudeeigentum.

### - als Nebenbeteiligte

- a) Gemeinden und Gemeindeverbände, in deren Bezirk Grundstücke vom Flurbereinigungsverfahren betroffen werden,
- b) andere Körperschaften des öffentlichen Rechts, die Land für gemeinschaftliche oder öffentliche Anlagen erhalten (§§ 39 und 40 FlurbG) oder deren Grenzen geändert werden (§ 58 Abs. 2 FlurbG),
- c) Wasser- und Bodenverbände, deren Gebiet mit dem Flurbereinigungsgebiet räumlich zusammenhängt und dieses beeinflusst oder von ihm beeinflusst wird,
- d) Inhaber von Rechten an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken oder von Rechten an solchen Rechten oder von persönlichen Rechten, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Benutzung solcher Grundstücke beschränken,
- e) Empfänger neuer Grundstücke nach den §§ 54 und 55 FlurbG bis zum Eintritt des neuen Rechtszustandes (§ 61 Satz 2 FlurbG),
- f) Eigentümer von nicht zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken, denen ein Beitrag zu den Unterhaltungs-

oder Ausführungskosten auferlegt wird (§§ 42 Abs. 3 und 106 FlurbG) oder die zur Errichtung fester Grenzzeichen an der Grenze des Flurbereinigungsgebietes mitzuwirken haben (§ 56 FlurbG).

## 3. Teilnehmergeinschaft

Der Eigentümer des zugezogenen Flurstücks, die dem Eigentümer gleichstehenden Erbbauberechtigten sowie die Inhaber von selbständigem Gebäudeeigentum auf dem zugezogenen Flurstück werden Mitglieder der Teilnehmergeinschaft des Flurbereinigungsverfahrens Ortwig - Neubarnim.

Der Eigentümer und Erbbauberechtigte des ausgeschlossenen Flurstücks sowie die Inhaber von selbständigem Gebäudeeigentum auf dem ausgeschlossenen Flurstück scheiden insoweit aus der Teilnehmergeinschaft aus.

## 4. Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte

Rechte an dem zum Verfahrensgebiet zugezogenen Flurstück, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, sind gemäß § 14 Abs. 1 FlurbG innerhalb einer Frist von drei Monaten nach erfolgter Bekanntmachung dieses Beschlusses beim Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Rathausstraße 6, 15517 Fürstentwalde/Spree anzumelden.

Auf Verlangen der oberen Flurbereinigungsbehörde hat der Anmeldende sein Recht innerhalb einer von der Behörde zu setzenden Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist der Anmeldende nicht mehr zu beteiligen.

Werden Rechte erst nach Ablauf der bezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann die obere Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gemäß § 14 Abs. 2 FlurbG gelten lassen.

Der Inhaber eines Rechts muss nach § 14 Abs. 3 FlurbG die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

## 5. Zeitweilige Einschränkungen des Eigentums

Gemäß der §§ 34 und 85 Ziff. 5 FlurbG ist hinsichtlich des zugezogenen Flurstücks

von der Bekanntgabe dieses Beschlusses an bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes in folgenden Fällen die Zustimmung der oberen Flurbereinigungsbehörde erforderlich:

- a) wenn die Nutzungsart des Grundstücks im Verfahrensgebiet geändert werden soll; dies gilt nicht für die Änderungen, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören.
- b) wenn Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden sollen.
- c) wenn Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze beseitigt werden sollen. Die Beseitigung ist nur in Ausnahmefällen möglich, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere die des Naturschutzes und der Landschaftspflege nicht beeinträchtigt werden.
- d) wenn Holzeinschläge vorgenommen werden sollen, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen.

Sind entgegen den Anordnungen zu a) und b) Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die obere Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand gemäß § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dieses der Flurbereinigung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen der Anordnung zu c) vorgenommen worden, so muss die obere Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen.

Sind entgegen der Anordnung zu d) Holzeinschläge vorgenommen worden, so kann die obere Flurbereinigungsbehörde anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach Anweisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.

Zuwiderhandlungen gegen die Anordnung zu Buchstaben b), c) und d) dieses Beschlusses sind Ordnungswidrigkeiten und können mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 € für den einzelnen Fall geahndet werden (§ 154 FlurbG, §§ 1 und 17 Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG)).

Unter Umständen kann auch eine höhere Geldbuße auferlegt werden (§ 17 Abs. 4 OWiG). Außerdem können Gegenstände eingezogen werden, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht (§ 154 Abs. 3 FlurbG).

Für das ausgeschlossene Flurstück werden die mit dem Anordnungsbeschluss verfügbaren Einschränkungen des Eigentums aufgehoben.

#### 6. Finanzierung des Verfahrens

Die Verfahrenskosten trägt gemäß § 104 FlurbG das Land Brandenburg.

Die Ausführungskosten trägt gemäß § 105 FlurbG die Teilnehmergeinschaft.

#### 7. Gründe

Die Hinzuziehung des Flurstücks 65/2, Flur 2, Gemarkung Neubarnim erfolgt zur Erschließung der angrenzenden Fläche.

Das im Anordnungsbeschluss aufgeführte

Flurstück 78, Flur 2, Gemarkung Neubarnim wurde außerhalb des Verfahrens in die Flurstücke 194 und 195 zerlegt. Das Flurstück 194, Flur 2, Gemarkung Neubarnim wird aus dem Verfahrensgebiet ausgeschlossen, da nunmehr kein Regelungsbedarf im Flurbereinigungsverfahren an diesem Flurstück besteht.

#### 8. Hinweis über die Erhebung personenbezogener Daten

Im Flurbereinigungsverfahren werden personenbezogene Daten von Verfahrensbeteiligten und Dritten verarbeitet. Nähere Informationen gemäß der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) können auf der Internetseite

<https://elf.brandenburg.de/sixcms/media.php/9/Information-DSGVO-FBV-nach-FlurbG.pdf>

eingesehen werden. Alternativ sind die

Informationen auch beim Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Rathausstraße 6, 15517 Fürstenwalde/Spree erhältlich.

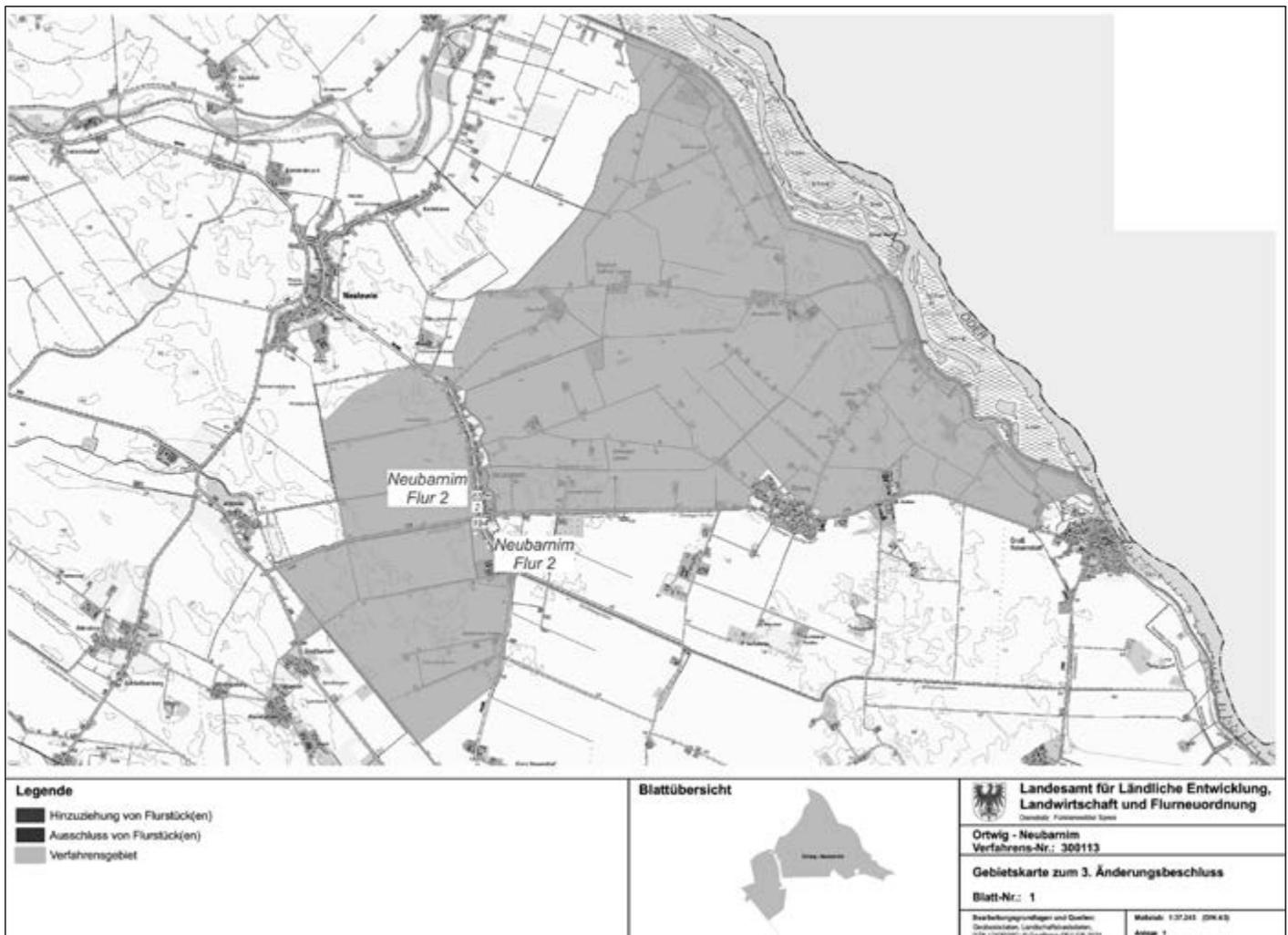
#### 9. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Änderungsbeschluss kann innerhalb eines Monats beim Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Rathausstraße 6, 15517 Fürstenwalde/Spree Widerspruch erhoben werden

Im Auftrag

Ramona Morgenstern

Anlage  
Gebietskarte



ENDE DES AMTLICHEN TEILS

**Amtliche Bekanntmachungen**

## Einschulung Grundschule Prötzel, SJ 2024/25

Zum Schuljahr 2024/2025 werden alle Kinder schulpflichtig, die bis zum 30. September 2024 das sechste Lebensjahr vollenden.

Eltern melden ihr schulpflichtiges Kind direkt in der zuständigen Grundschule an. Dies gilt auch für die vom Schulbesuch zurückgestellten Kinder. Für das Anmeldeverfahren hat die amtsangehörige Grundschule Prötzel folgenden Termin festgelegt:

**23.11.2023**

Terminvereinbarung per Mail [gsp@barnim-oderbruch.de](mailto:gsp@barnim-oderbruch.de) oder telefonisch **033436 / 272** (Montag – Freitag 07:30 – 12:30 Uhr)

Hinweise sowie erforderliche Unterlagen sind auf der Homepage des Amtes Barnim-Oderbruch ([www.barnim-oderbruch.de](http://www.barnim-oderbruch.de)) unter den Menüpunkten Leben/Schulen/Grundschule Prötzel und Aktuelles (rechte Seite) zu finden.

Soll das Kind in einer anderen als der zuständigen Grundschule eingeschult werden, ist die Antragstellung beim Staatlichen Schulamt Frankfurt (Oder) erforderlich. Das entspr. Formular erhalten die Eltern im Amt Barnim-Oderbruch oder in der zuständigen Schule. Sofern Eltern ihre Kinder an einer Schule in freier Trägerschaft anmelden möchten, teilen sie dies der für sie zuständigen Grundschule mit.

## Einschulung Schulzentrum Neutrebbin, SJ 2024/25

Zum Schuljahr 2024/2025 werden alle Kinder schulpflichtig, die bis zum 30. September 2024 das sechste Lebensjahr vollenden.

Eltern melden ihr schulpflichtiges Kind direkt in der zuständigen Grundschule an. Dies gilt auch für die vom Schulbesuch zurückgestellten Kinder. Für das Anmeldeverfahren hat das amtsangehörige Schulzentrum Neutrebbin folgende Termine festgelegt:

**13.11. bis 16.11.2023 und 21.11.2023**

Terminvereinbarung telefonisch unter: 033474 / 38157 (Montag – Donnerstag 08:00 – 12:00 Uhr)

Soll das Kind in einer anderen als der zuständigen Grundschule eingeschult werden, ist die Antragstellung beim Staatlichen Schulamt Frankfurt (Oder) erforderlich. Das entspr. Formular erhalten die Eltern im Amt Barnim-Oderbruch oder in der zuständigen Schule. Sofern Eltern ihre Kinder an einer Schule in freier Trägerschaft anmelden möchten, teilen sie dies der für sie zuständigen Grundschule mit.

## Traditionsgemäß startet das neue Schuljahr der 7. Klassen am SZ „Am Friedensplatz“ in Neutrebbin mit der

### Kennlernwoche

Am Mittwoch, den 30.08.2023, unternahmen die Klassen 7/1 und 7/2 des Schulzentrums „Am Friedensplatz“ Neutrebbin zusammen mit ihren Klassenleitern Frau Glagau und Herrn Byczkowski sowie der Schulsozialarbeiterin Cassandra Beiersdorf einen Ausflug in den Kletterwald Strausberg. Dieser Ausflug war Teil der Kennlernwoche, mit der jeder 7. Jahrgang in seinen neuen Schulabschnitt startet, um sich besser kennenzulernen, neue Freundschaften zu schließen und sich als Klasse zusammenzuraufen.

Nach der Ankunft am Veranstaltungsort und dem Anlegen der Helme und Gurte, gab es eine Sicherheitseinweisung durch eine Kletterlehrerin und schon konnten die Schülerinnen und Schüler sich auf die zahlreichen Routen mit unterschiedlichen Schwierigkeitsgraden verteilen. In den folgenden drei Stunden kletterten und seilten sich die Schüler ab, halfen sich gegenseitig und motivierten sich, Herausforderungen anzunehmen und ihre Ängste zu überwinden.

Die gemeinsam verbrachte Zeit verging wie im Flug und führte dazu, dass sich die Schülerinnen und Schüler der Klassen 7/1 und 7/2 besser kennenlernten. Die glücklichen Gesichter der Teilnehmerinnen und Teilnehmer waren der beste Beweis dafür, dass der Ausflug ein Erfolg war.

*Almut Glagau, Marek Byczkowski, Cassandra Beiersdorf  
Schulzentrum „Am Friedensplatz“ Neutrebbin*



# Moderne Väter – dank Elternzeit von Anfang an dabei

Gemeinsame Elternzeit: Wenn ein Baby kommt, sind viele moderne Väter heute von Beginn an aktiv dabei. Dies ermöglichen gesetzliche Regelungen für Väter in den ersten Lebensphasen ihrer Kinder. Wir informieren:

Aus zwei mach drei oder mehr – mit der Ankunft eines Babys beginnt für Familien ein neuer Lebensabschnitt. Früher waren Geburt und Versorgung in den ersten Lebensjahren vor allem Frauensache. Inzwischen beteiligen sich auch viele Väter aktiv, denn sie haben heute die gleichen Rechte wie Mütter. Sie können „Elternzeit“ nehmen und so bis zu drei Jahre nur für ihre Kinder da sein. Das sollte „Mann“ dazu wissen:

## ► Recht auf Elternzeit

Das Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz regelt den Rahmen für die freiwillige Elternzeit. Der wichtigste Vorteil: Während der gesetzlichen Elternzeit ist der Arbeitsplatz gesichert. Dem Arbeitnehmer steht also nach der Babypause eine vergleichbare Position zu.

## ► Volle Elternzeit?

Für ein leibliches Kind können Väter bis drei Jahre Elternzeit nehmen, meist in den ersten drei Lebensjahren des Kindes. Aber ein Aufschub ist auch bis zum achten Geburtstag des Kindes möglich, in Absprache und mit Zustimmung des Arbeitgebers. Ob und wann Sie sich also für vier, acht oder zwölf Wochen oder Monate entscheiden – melden Sie Ihre Elternzeit einfach bis acht Wochen vor Antritt an.

## ► Gemeinsame Elternzeit?

„Vaterzeit“ kann parallel zu Mutterschutz und Elternzeit der Frau stattfinden. Sie sollen idealerweise sogar gemeinsam



genommen werden, damit die kleine Familie gemeinsam im neuen Alltag ankommt. Alternativ geht aber auch die Aufteilung nacheinander. Häufig übernehmen Väter das zweite halbe Jahr. Neue Elterngeld-Plus-Regelungen erlauben während der Elternzeit bis zu 30 Stunden Teilzeitarbeit pro Woche.

## ► Anreiz „Elterngeld für Väter“

Elternzeit ist wie eine Art unbezahlter Urlaub zu verstehen. Ihre Krankenversicherung besteht also unverändert, aber für Sie beitragsfrei weiter. Die Leistungen übernimmt die IKK BB für ihre Versicherten. Auch der Staat unterstützt frischge-

backene Eltern: Seit über zehn Jahren erhalten Eltern „Elterngeld“, bis zu zwei Drittel ihres bisherigen Einkommens. Mehr Väter greifen zu, seit es zusätzliche Zahlungsmonate gibt, wenn sie im ersten Lebensjahr ihres Kindes wenigstens zwei Monate Elternzeit nehmen. Mehr Infos unter: <https://schwangersein.de/schwangerschaft/themen/vaeter-heute/vaterrolle>

**Tipp:** Der IKK BB-Familienkalender ist Terminplaner und wertvoller Ratgeber: 2024 gibt es per Mausklick monatlich guten Rat und nützliche Gesundheitstipps. Bestellen Sie Ihr **kostenloses Exemplar** (solange der Vorrat reicht) unter: [www.ikkbb.de/infomaterial](http://www.ikkbb.de/infomaterial)





# CARE AND MORE

HELLE & ZAHLMANN  
AMBULANTER PFLEGEDIENST

Neueröffnung am 01.11.2023

Am Windmühlenberg 7,  
15320 Neuhardenberg

- Häusliche Pflege
- Behandlungspflege
- Pflegeberatung
- Hauswirtschaftliche Versorgung
- Fußpflege im medizinischen Sinne
- Fahrservice



Nehmen Sie Kontakt zu uns auf, wir beraten Sie  
gern persönlich: 033476 60 880  
E-Mail: [info@careandmore-helle-zahlmann.de](mailto:info@careandmore-helle-zahlmann.de)

## Heizungs- & Feuerungstechnik Andreas Kurth

### Beratung - Planung - Installation

Gas, Öl, Solar, Wärmepumpen, Biomasse, Industriefeuerung, Sanitär

**PROBLEME SIND  
ZUM LÖSEN DA!**

Nibelungenallee 21  
15834 Rangsdorf  
Fon: 033708 / 20 409  
Fax: 033708 / 71 740  
Mobil: 0174 / 98 19 418  
[heizungs-feuerungstechnik@t-online.de](mailto:heizungs-feuerungstechnik@t-online.de)

### Bürgersprechstunde mit dem Amtsdirektor

Interessierte Bürgerinnen und Bürger sind herzlich eingeladen, meine Bürgersprechstunde zur Diskussion gemeindebezogener / amtsbezogener Themen wahrzunehmen.

Meine nächste Bürgersprechstunde findet am Donnerstag, dem **23.11.2023** in der Zeit von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr im Amt Barnim-Oderbruch statt.

Eine vorherige telefonische Anmeldung für die Bürgersprechstunde ist unbedingt erforderlich.

Zur Terminvereinbarung setzen Sie sich bitte mit Frau Rosenberg (Tel.: 033456-39960, E-Mail: [rosenberg@barnim-oderbruch.de](mailto:rosenberg@barnim-oderbruch.de)) in Verbindung.

Karsten Birkholz  
Amtsdirektor

### Redaktionsschluss

für die nächste Ausgabe des Amtsblattes (Dez. 2023)  
ist der 17. 11. 2023

### IMPRESSUM

**Herausgeber** Amt Barnim-Oderbruch,  
Der Amtsdirektor  
Freienwalder Straße 48, 16269 Wriezen  
Tel.: 033456/39960, Fax: 033456/34843  
E-Mail: [borkert@barnim-oderbruch.de](mailto:borkert@barnim-oderbruch.de)

**Verantwortlich  
und Redaktion** Hauptamt des Amtes  
Barnim-Oderbruch, Frau Sylvia Borkert,  
Frau Annika Rosenberg

**Layout, Satz  
Anzeigen** Fortunato Werbung, Rotkäppchen 1, 15306 Seelow  
Tel 03346/327, Fax: 03346/846007  
E-mail: [info@fortunato-werbung.de](mailto:info@fortunato-werbung.de)

**Druck** Heimatblatt Brandenburg,  
Verlag GmbH, 10178 Berlin

**Auflage** 3.500 Stück

**Erscheinungsweise** monatlich

**Vertrieb** kostenlos an die Haushalte der  
amtsangehörigen  
Gemeinden  
des Amtes Barnim-Oderbruch

**Bezugsmöglichkeit** Zusätzlich kann das Amtsblatt bezogen  
werden über das Amt Barnim-Oderbruch,  
Freienwalder Straße 48 in 16269 Wriezen

**Bezugsbedingungen** Einzelpreis 1,00 Euro

Nachdruck, auch auszugsweise, nur mit schriftlicher Genehmigung des Herausgebers oder der Fortunato Werbung (Geschäftsanzeigen und sonstige Gestaltungselemente). Für eingesandte Manuskripte, Bilder oder sonstige Unterlagen wird keine Gewähr übernommen. Die Amtsverwaltung Barnim-Oderbruch übernimmt für die Beiträge im allgemeinen Informationsteil keine Gewähr.

Werben  
im Amtsblatt  
kommt an!

[www.3-2-7.de](http://www.3-2-7.de)

Was ist meine Immobilie wert?

Nutzen Sie unseren kosten-  
freien Preisfinder für eine  
erste Einschätzung.

[www.sparkasse-mol.de](http://www.sparkasse-mol.de)



Immobilienpartner der



Sparkasse  
Märkisch-Oderland

in Vertretung der LBS IMMOBILIEN GMBH